



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 49

Freitag, 15. Dezember

2023

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Aurich vom 24.11.2021	672
Satzung über die Kreisschulbaukasse des Landkreises Aurich ab dem 01.01.2009	673
Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ¹ des Landkreises Aurich über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentli- chen Personennahverkehr ab dem 1. Januar 2024.....	676

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aurich vom 02.02.2012.....	714
Förderrichtlinie der Stadt Norden für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Doornkaatgelände und Umfeld“ (Modernisierungsrichtlinie).....	715
Förderrichtlinie der Stadt Norden für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Norden – Historischer Marktplatz“ (Modernisierungsrichtlinie).....	718
Satzung zur 6. Änderung der Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 12.12.2022	722
Satzung zur 6. Änderung der Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zu- letzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 12.12.2022	723
Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Norden	724
21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbesei- tigung für die Stadt Norderney (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung).....	724
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragssatzung) vom 09.11.2017	725
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderney vom 05.12.2023.....	726
16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006.....	726
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wiesmoor vom 13.10.2011	727

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0740 „Einzelhandel Schloßstraße“ Ortsteil Großheide der Gemeinde Großheide.....	728
Bekanntmachung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide	729
Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond zum 31.12.2021.....	730
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hinte vom 29.06.2022	731
Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasser- beseitigung der Inselgemeinde Juist (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 07.12.2023.....	732
Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasser- versorgung der Inselgemeinde Juist (Wasserabgabensatzung) vom 07.12.2023	742
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn Inkrafttreten des Bebauungs- plans Nr. 0539 „Feuerwehr Nord“	749
Bekanntmachung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummhörn.....	750
Satzung der Gemeinde Leezdorf über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze.....	751
1. Satzung der Gemeinde Leezdorf zur Änderung der Satzung über die Vergnügungssteuer.....	751
3. Satzung der Gemeinde Marienhafte zur Änderung der Hauptsatzung	752
Satzung der Gemeinde Marienhafte über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze	753
1. Satzung der Gemeinde Marienhafte zur Änderung der Satzung über die Vergnügungssteuer.....	753
3. Satzung der Gemeinde Osteel zur Änderung der Hauptsatzung	754
Satzung der Gemeinde Osteel über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze	755
1. Satzung der Gemeinde Osteel zur Änderung der Satzung über die Vergnügungssteuer	755
Satzung der Gemeinde Rechtsupweg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze	756
1. Satzung der Gemeinde Rechtsupweg zur Änderung der Satzung über die Vergnügungs- steuer.....	757
Satzung der Gemeinde Upgant-Schott über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze	758
1. Satzung der Gemeinde Upgant-Schott zur Änderung der Satzung über die Vergnügungs- steuer.....	758
Satzung der Gemeinde Wirdum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze	759
1. Satzung der Gemeinde Wirdum zur Änderung der Satzung über die Vergnügungssteuer	760

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Jennelt Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Jennelt..... 761

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Upleward Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Upleward..... 761

Bekanntmachung des OOWV - Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt: Trinkwasser-Versorgungsbedingungen Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV 762

Bekanntmachung des OOWV - Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt: Anlage zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser 763

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Aurich vom 24.11.2021

Aufgrund § 10 i. V. m. § 12 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Aurich vom 24. November 2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 lautet nunmehr wie folgt:

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die weiteren leitenden Beamtinnen/Beamten auf Zeit gem. § 7 mit beratender Stimme an.

§ 10 Abs. 1 und Abs. 3 lauten nunmehr wie folgt:

- (1) Satzungen und Verordnungen des Landkreises Aurich werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Aurich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt.
- (3) Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Aurich, 7. Dezember 2023

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

Satzung über die Kreisschulbaukasse des Landkreises Aurich ab dem 01.01.2009

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 117 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 03.05.2023 (Nds. GVBl. S. 80) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zuwendungen

(1) Aus der Kreisschulbaukasse erhalten die Schulträger

1. im Primarbereich Zuwendungen in Höhe von einem Drittel,
2. in den Sekundarbereichen Zuwendungen in Höhe von der Hälfte

der notwendigen Schulbaukosten im Sinne von § 117 Abs. 1 und 2 NSchG.

(2) Bei der Vergabe der Mittel ist die Dringlichkeit des Vorhabens unter Beachtung der Ziele der Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen.

(3) Der Landkreis erfüllt mit den Zuweisungen nach Absatz 1 seine Verpflichtung aus § 117 (NSchG).

§ 2 Form der Zuwendungen

(1) Zuwendungen der Kreisschulbaukasse werden ausschließlich in Form von zinslosen Darlehen gewährt.

(2) Die Laufzeiten der Darlehen aus der Kreisschulbaukasse betragen 20 Jahre; tilgungsfreie Jahre werden nicht gewährt. Bei Darlehen aufgrund von Nachfinanzierungen richtet sich die Laufzeit nach der Restlaufzeit des ursprünglichen Darlehens.

(3) Eine Schulbaumaßnahme, für die nach dieser Satzung ein zinsloses Darlehen gewährt wurde, muss mindestens während der Laufzeit dieses Darlehens für schulische Zwecke genutzt werden. Sollte eine Schulbaumaßnahme vor Ablauf der Laufzeit des zinslosen Darlehens einer außerschulischen Nutzung zugeführt werden, wird die Restschuld sofort fällig.

(4) Die Mittel der Kreisschulbaukasse werden entsprechend der Regelung in § 117 Abs. 6 NSchG aufgebracht.

§ 3 Notwendige Schulbaukosten

Notwendige Schulbaukosten im Sinne des § 1 sind die Kosten, die sich aus der Verpflichtung nach § 108 NSchG ergeben, wonach die erforderlichen Schulanlagen zu errichten sind. Dies sind insbesondere Kosten

a) für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Der Regelfall für eine Zuwendung ist der Schulneubau oder der Erweiterungsbau einer bestehenden Schulanlage. Ein zuwendungsfähiger Umbau liegt nur dann vor, wenn mit der Baumaßnahme neue Hauptnutzflächen für den Schulbedarf geschaffen oder vorhandene zur notwendigen Verbesserung der pädagogischen Funktionsfähigkeit umgebaut werden. Die Hauptnutzfläche eines Schulgebäudes ist die Summe der Nettogrundrissflächen aller für die Zweckbestimmung und die Nutzung des Gebäudes unmittelbar typischen Räume (allgemeine und fachgebundene Unterrichts- und Unterrichtsnebenräume, Gemeinschafts-, Verwaltungs- und Lehrerräume).

b) zum Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke

Zuwendungen sind auch für den Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke möglich. Hier wird der Zuschuss zu dem Kaufpreis für das Gebäude (nicht auch für das Grundstück und etwaige Erschließungskosten) geleistet. Der Schulträger muss Eigentümer des Gebäudes werden.

c) für die Erstausrüstung von Schulen

Zuwendungen werden nur für die Erstausrüstung von Schulen gewährt. Hierunter ist die erste Ausstattung einer neu erbauten oder in einem erworbenen Gebäude neu eingerichteten Schule mit dem notwendigen beweglichen Inventar aller Art zu verstehen (z. B. Schulmöbel, Labor- und KÜcheneinrichtungen, Sportgeräte, Büchereien sowie Lehrmittel im weiteren Sinne). Hierzu zählt auch die Erstausrüstung der Erweiterungsbauten nach § 3 a). Es kommt nur die erste Ausstattung einer Schule in Frage, niemals die Ersatzbeschaffung für abgängig gewordene Inventarstücke, auch nicht spätere Erweiterungen der vorhandenen Einrichtung.

§ 4 Verfahrensablauf und Hinweise

(1) Eine Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass mit dem Bau vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Von diesem Grundsatz kann nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Landkreises zu einem vorzeitigen Baubeginn abgewichen werden, wenn vom Antragsteller ausreichende Gründe für eine besondere Eilbedürftigkeit dargelegt werden können.

(2) Von den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Aurich wird erwartet, dass die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse alle vorhersehbaren Kosten enthalten. Die Anträge sind bis zum 30. Juni des jeweiligen Haushaltsjahres einzureichen. Nachfinanzierungen von zuwendungsfähigen Mehrkosten werden nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt. Eine Nachfinanzierung vorhersehbarer Mehrkosten ist nicht möglich.

(3) Die zuwendungsfähigen Kosten sind in analoger Anwendung des § 115 NSchG zu ermitteln. Zu diesem Zweck sind mit dem Antrag vom Schulträger für jede Schulbaumaßnahme der genannten Art, gleich ob Neu-, Um- oder Erweiterungsbau, insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- Beschreibung der Maßnahme
- Raumprogramm
- Baupläne
- Kostenberechnung nach DIN 276
- Finanzierungsplan

(4) Der Kreisausschuss entscheidet über die finanzielle Beteiligung der Kreisschulbaukasse und den Auszahlungstermin, nachdem die zuwendungsfähigen Kosten ermittelt sind.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kreisschulbaukasse des Landkreises Aurich zum 01.01.2009 vom 28.09.2009 außer Kraft.

Aurich, den 08.12.2023

Landkreis Aurich

In Vertretung
Smolinski
Kreisrat

Satzung
Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung
(EG) Nr. 1370/2007¹
des
Landkreises Aurich
über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im
öffentlichen Personennahverkehr ab dem 1. Januar 2024

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, das im Jahr 2023 erfolgreich eingeführte Deutschlandticket als digitales und deutschlandweit gültiges Angebot für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) über das Jahr 2023 hinaus fortzuführen. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

Die Einführung des Deutschlandtickets ist zum 1. Mai 2023 erfolgt. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG)² angepasst. Für das Einführungsjahr 2023 haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstanden sind, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Für das zweite Anwendungsjahr hatte sich die Ministerpräsidentenkonferenz zusammen mit dem Bundeskanzler darauf verständigt, dass überschüssige Ausgleichsmittel des Einführungsjahres in das zweite Anwendungsjahr übertragen werden. Zudem wurden die Verkehrsminister beauftragt Vorschläge zu entwickeln, so dass ein Nachschuss im Jahr 2024 ausgeschlossen werden kann.

Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und stellt einen Baustein für eine Attraktivierung desselben dar. Daneben soll mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt werden.

Auf dieser Grundlage haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

² Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378 ,2395), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 107).

abgestimmt. Die Muster-Richtlinien regeln die Ausreichung dieser Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die Muster-Richtlinien wurden von den Ländern jeweils auf die konkreten Verhältnisse vor Ort angepasst und umgesetzt. Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen. Diese Umsetzung erfolgte für das Land Niedersachsen durch die Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 vom 2.5.2023³ (im Folgenden: Richtlinie Niedersachsen Deutschlandticket 2023).

Da es den Aufgabenträgern obliegt, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Unternehmen des SPNV (Eisenbahnverkehrsunternehmen) und des ÖPNV (Verkehrsunternehmen) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln, hat der Landkreis Aurich vor diesem Hintergrund eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung erlassen⁴. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Aurich tätigen Verkehrsunternehmen zur Anerkennung des Deutschlandtickets bis zum 31.12.2023 sowie einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 sowie die Richtlinie Niedersachsen Deutschlandticket 2023. Hierdurch wurden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Aurich für das Jahr 2023 umgesetzt.

Am 16. November 2023 hat der Bund (in Abstimmung mit den Ländern) eine neue Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln in der **Anlage 3 Anhang 1** (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024) verabschiedet. Das Land Niedersachsen hat den Entwurf seiner entsprechenden Richtlinie am 23. November 2023 (**Anlage 3 Anhang 2** (im Folgenden: Richtlinien-Entwurf Niedersachsen Deutschlandticket 2024) veröffentlicht.⁵

Um eine rechtssichere Fortsetzung des Deutschlandtickets in seinem Zuständigkeitsbereich über den 31.12.2023 hinaus zu gewährleisten, erlässt der Landkreis Aurich zunächst befristet bis 30. April 2024 die nachfolgende Satzung.

³ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023) (Nds. MBl. Nr. 16/2023, S. 361).

⁴ Allgemeinverfügung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/20071 des Landkreises Aurich über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr vom 20. September 2023 (Amtsblatt).

⁵ Siehe dazu: NLT-RdSchr. Nr. 1286/2023 vom 20.11.2023.

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)⁶, § 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG)⁷, § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)⁸ sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Aurich die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im ÖPNV nach § 1 Abs. 2 NNVG und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 2.2) öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 9) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziffern 2.1 und 2.2 anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“) und zu kontrollieren. Zudem haben die Verkehrsunternehmen grundsätzlich einen Nachweis zu erbringen, dass sie ernsthafte Bemühungen zur Einführung des Vertriebs des Deutschlandtickets unternommen haben. Eine Befreiung von dieser Nachweispflicht kann dadurch erlangt werden, dass das jeweilige Verkehrsunternehmen den entsprechenden Nachweis erbringt oder das Deutschlandticket tatsächlich vertreibt.

Die Tarifanerkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den jeweils gültigen Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 7. März 2023 (**Anlage 2**), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die jeweils gültigen Tarifbestimmungen werden als **Anlage 2** dieser Satzung beigelegt. Eine Änderung der Tarifbestimmungen muss spätestens vier Wochen vor in ihrem Inkrafttreten ortsüblich bekanntgemacht werden. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem nach Nr. 4 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket2024 berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschüssige Einnahmen abzugeben gemäß dem Beschluss für ein bundesweites Clearingverfahren zur Umschichtung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes vom 20.03.2023 in der Fassung des Umlaufbeschlusses vom 08.04.2023 (Regelungen zur Einnahmeverteilung)“ (**Anlage 5**). Soweit ein Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungen auch in den Bezirken

⁶ Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).

⁷ Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz, verkündet als Art. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Neuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. 1995, S. 180), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 53).

⁸ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588).

anderer Aufgabenträger erbringt, gilt die Verpflichtung nach dem vorstehenden Satz für das Verkehrsunternehmen, wenn das Unternehmen im Verhältnis zu diesen anderen Aufgabenträgern ebenfalls einen Ausgleichsanspruch erwirbt, der dem Anspruch nach dieser allgemeinen Vorschrift und den Vorgaben der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 entspricht, und wenn der Aufgabenträger eine entsprechende Verpflichtung bzgl. der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung auch für alle anderen in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen schafft, die Ausgleichszahlungen nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 erhalten.

Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten (**Anlage 4**).

- 2.2 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Aurich – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Einrichtung im Sinne des Art. 2 Buchstabe b) a.E. der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat.

3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften⁹

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste) oder einer allgemeinen Vorschrift (eigenwirtschaftlicher Verkehr) erbracht werden, gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags/der allgemeinen Vorschrift einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag /die allgemeine Vorschrift eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifierkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift.

Das Gleiche gilt für alle weiteren Pflichten im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket (die Datenbereitstellungspflicht, die Pflicht bestehende Einnahmeansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. die Ansprüche überschüssende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben, vgl. Ziff. 4 **Anlage 3**).

⁹ Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser allgemeinen Vorschrift besteht als allgemeine Vorschrift im Landkreis Aurich die Satzung zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Aurich, in Kraft getreten am 01.01.2017.

4. Ex ante-Ausgleich

- 4.1 Den Verkehrsunternehmen wird nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift ein Ausgleich für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile gewährt. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets („Mit-Fall“) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife („Ohne-Fall“) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweils zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung, die vom Landkreis Aurich mit den dieser allgemeinen Vorschrift unterworfenen Verkehrsunternehmen abgeschlossen werden können, nach diesen Grundsätzen zu regeln.
- 4.2 Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 % der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.
- 4.3 In Bezug auf die Ermittlung der Höhe des ex ante-Ausgleichs gelten die Nrn. 5.4.1 bis 5.4.8 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024.
- 4.4 Für vollständig neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte des Jahres 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden. Eine Fortschreibung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen im Verhältnis zu der Veränderung der Betriebsleistungen gegenüber dem Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019 nach Nr. 5.4.1.1 Satz 8 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 erfolgt nicht, soweit bei der Ermittlung der Soll-Einnahmen die Betriebsleistungsveränderung durch die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten aus dem Referenzzeitraum oder Prognosedaten bereits berücksichtigt ist.
- 4.5 Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des Landkreises Aurich oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen.
- 4.6 Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben, ist sicherzustellen, dass ein ex ante-Ausgleich für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt wird. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und der hierfür gewährte ex ante-Ausgleich im Rahmen der Nachweisführung (dazu Ziffer 6) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.
- 4.7 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften erbracht werden, ist der ex ante-Ausgleich zunächst für die Anwendung der gesetzlichen Tarifvorgaben (z.B. SGB IX), sodann für die Festlegung des Höchsttarifs im Ausbildungsverkehr (z.B. § 7a NNVG) im Gebiet des Landkreises Aurich und zwingend als nächster Berechnungsschritt für die Anwendung des Deutschlandtickets zu ermitteln; sofern vorgesehen, sind als letzter Schritt freiwillige Ausgleichsleistungen des Landkreises z.B. Anwendung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste, zu berechnen.

- 4.8 Zudem müssen die Verkehrsunternehmen, die bedarfsabhängige Verkehre anbieten, angesichts der zu erwartenden höheren Nachfrage durch die Einführung des Deutschlandtickets mit einem höheren Defizit durch nicht kostendeckende Fahrgelderträge rechnen. Dieses Defizit kann wegen der begrenzten Ausgleichsleistungen auf Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags möglicherweise nicht entsprechend der tatsächlichen Mindererträge ausgeglichen werden.
- 4.9 Der Landkreis Aurich kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen zur Anwendung des Deutschlandtickets treffen.

5. Vermeidung einer Überkompensation (ex post-Kontrolle)

5.1 Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Nr. 6.1 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen und der Ausgleich auf den Wert des finanziellen Nettoeffektes zu begrenzen.

5.1.1 In Bezug auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets können nach Maßgabe der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.

5.1.2 In Bezug auf die Ermittlung der Erträge gilt: Das Verkehrsunternehmen ist zur Anwendung des bundesweiten Clearingverfahrens zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ (Beschluss vom 20.03.2023 in der Fassung des Umlaufbeschlusses vom 08.04.2023) (**Anlage 5**) verpflichtet. Zugleich erkennt die Verkehrsunternehmen, die den VEJ-Tarif anwenden, etwaige Regelungen der Einnahmenaufteilung des Verkehrsverbundes Ems-Jade in der jeweils gültigen Fassung an.

5.1.3 Ungeachtet der Geltung dieser allgemeinen Vorschrift für das gesamte Gebiet des Landkreises Aurich richtet sich die ex post-Kontrolle jeweils nach den unterschiedlichen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und allgemeinen Vorschriften, die innerhalb des Landkreises bestehen; das bedeutet, dass die Erlöse aus dem Verkauf des Deutschlandtickets in dem jeweiligen Gebiet des Landkreises Aurich in dessen Trennungsrechnung zu berücksichtigen sind.

5.2 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen.

Die ex post-Kontrolle wird wie folgt gewährleistet:

5.2.1 Im Falle wettbewerblich oder direktvergebenen vergebenen öffentlicher Dienstleistungsaufträge zur Erbringung von Leistungen des ÖPNV nach dem Nettoprinzip erfolgt die ex-post-Kontrolle zumindest einmal während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

Im Falle eigenwirtschaftlicher Verkehre erfolgt die ex post-Kontrolle jährlich über die bereits bestehende allgemeine Vorschrift Regionalbus (für Jedermann und Auszubildende). Dies gilt auch für Unternehmen, die nicht dem Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift Regionalbus unterliegen. Die

Ausgleichsleistung aus der Tarifierkennung des Deutschlandtickets darf den ex ante-Ausgleich nach Ziffer 4.1 und den finanziellen Nettoeffekt nach Ziffer 5.1 nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 kann durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigt werden.

- 5.2.2 Die aufgrund der Verweisung nach Ziffer 5.2.2 durchgeführte ex post-Kontrolle bildet zugleich den Nachweis der Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift. Im Falle einer Überkompensation (gem. finanziellen Nettoeffekt nach Ziffer 5.1) führt die Rückerstattung des im Rahmen der Überkompensation festgestellten Betrages zur Befreiung der Rückerstattungspflicht in entsprechender Höhe des festgestellten Überkompensationsbetrages aus der weiteren allgemeinen Vorschrift (Beispiel: Führt die Überkompensationsprüfung aus dieser allgemeinen Vorschrift zu einer Überkompensation in Höhe von X Euro, mindert sich der Wert der Überkompensation aus der allgemeinen Vorschrift Regionalbus, um den gleichen Betrag, v.v.). Eine Überkompensation in einer allgemeinen Vorschrift kann nicht mit einer etwaigen Unterkompensation aus der anderen allgemeinen Vorschrift verrechnet werden.

Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall überdies als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem Genehmigungsverfahren erteilt wurden und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Genehmigung, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrundeliegenden Verkehrsdiensten erzielt hätte. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Landkreis Aurich oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Ziffer 5.5). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifierkennung in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Ziffer 4 bis zum 10.03.2026 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen.

Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation nach Maßgabe des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. der allgemeinen Vorschrift zurückzuzahlen. Hilfsweise hat die Verzinsung entsprechend der Bekanntmachung der EU-Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen (2019/C 247/01)¹⁰ zu erfolgen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führende Umstände eingetreten sind. Bei Eintritt einer auflösenden

¹⁰ Abl. C 247/1 vom 23.7.2019, Bekanntmachung der Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen (2019/C 247/01).

Bedingung entsteht der Rückzahlungsanspruch im Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung.

6. Darlegungs- und Nachweispflichten

- 6.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des ex ante-Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Dies gilt insbesondere auch für die Erstellung der Prognoserechnung gemäß Ziffer 7.2.
- 6.2 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet sicherzustellen, dass gemäß **Anlage 5** die Fahrausweisverkäufe an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.
- 6.3 Vorzulegen sind für das Jahr 2019 sowie für das jeweils abzurechnende Jahr bis zum 10.03. des zweiten dem abzurechnenden Jahr folgenden Kalenderjahres:
- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften oder dem Verkehrsunternehmen zugeschiedenen Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet.
 - vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Tarifeinnahmen differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen.
 - soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung bis zum 10.03. des dem abzurechnenden zweiten Jahr folgenden Kalenderjahres nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet nicht statt.
 - die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt.
 - Nachweise über die erzielten Einnahmen sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen.
 - Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich des hierfür gewährten ex ante-Ausgleichs;

diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und des hierfür gewährten ex ante-Ausgleichs nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist.

- Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Ziffer 4.2 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten.

- 6.4 Der Landkreis Aurich kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Ziffer 6.3 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann der ex ante-Ausgleich für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.
- 6.5 Der Landkreis Aurich kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen, Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 6.6 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Richtlinie Deutschlandticket 2024 diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Aurich getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.
- 6.7 Es handelt sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB. Nach dieser Vorschrift ist Subventionsbetrug strafbar.

7. Abwicklung des ex ante-Ausgleichs, Abschlagszahlungen, Antragsverfahren

- 7.1 Soweit in dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder der Umsetzungsvereinbarung keine entsprechende Regelung getroffen wird, gewährt der Landkreis Aurich dem Verkehrsunternehmen Abschlagszahlungen auf Grundlage der Prognoserechnungen gemäß Ziffer 7.2 für die aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets zu erwartenden Mindereinnahmen von mindestens 90 Prozent in mehreren Teilzahlungen.
- 7.2 Die Verkehrsunternehmen erhalten für die Monate Januar 2024 bis April 2024 auf Antrag eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig gewährten Ausgleichsleistungen. Der Antrag auf die erste Abschlagszahlung ist bis zum 29. Februar 2024 über das ggf. vom Land bereitgestellten Online-Portals zu stellen. Der Betreiber des Online-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist. Weitere Prognoserechnungen sind auf Grundlage der gemäß Ziffer 6.2 zu meldenden Verkaufsdaten auf entsprechende Anforderung von Verkehrsunternehmen zu erstellen; hierzu sind die zu meldenden

Verkaufsdaten zu aktualisieren und entsprechend zu begründen. Der Landkreis Aurich entscheidet auf dieser Basis über eine erforderliche Anpassung der Abschlagszahlungen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die für die Prognoserechnung notwendigen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

- 7.3 Die endgültige Ermittlung des ex ante-Ausgleichs nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Ziffer 7.1. Dies beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

8. Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

8.1 Der Landkreis Aurich ist über den auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten ex ante-Ausgleich berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, ist der ex ante-Ausgleich nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil des ex ante-Ausgleichs auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit dem ex ante-Ausgleich dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.

8.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein ex ante-Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

9.1 Diese allgemeine Vorschrift wird nach ihrer Verabschiedung durch den Kreistag nach Maßgabe der geltenden Hauptsatzung bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Landkreises Aurich eingestellt.

9.2 Diese allgemeine Vorschrift gilt nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorgaben ab dem 01.01.2024 und entsprechend der hier definierten Standards.

9.3 Diese allgemeine Vorschrift tritt am 30.04.2024 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2024 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung). Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungssatzung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

9.4 Der Landkreis Aurich kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Niedersachsen keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellt, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Fassung: 24.11.2023

Anlagen

Anlage 1: nicht belegt

Anlage 2: Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 7. März 2023

Anlage 3: Muster-Richtlinie des Bundes vom 16.11.2023

Anlage 4: Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets entsprechend der Regelungen von Bund und Ländern in der jeweiligen aktuellen Fassung

Anlage 5: Beschluss für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschuldung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes vom 20.03.2023 (Regelungen zur Einnahmeverteilung)“ samt Beschluss Koordinierungsrat (Umlaufbeschluss vom 06.04.2023)

Anlage 2

Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.¹

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landstarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

¹ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 30.05.2023

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.²

² Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 10.07.2023

7. Erstattung³

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

³ Nr. 7 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 25.09.2023. Diese Änderung soll zum 1. Januar 2024 erfolgen. Eine frühere Änderung ist zulässig.

Erläuterung zu den Tarifbestimmungen

Die länderoffene Arbeitsgruppe hat am 27. Januar 2023 „Festlegungen zu den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket“ getroffen. Aus diesen Festlegungen wurde ein Vorschlag zu den eigentlichen Tarifbestimmungen erarbeitet. Diese sind bewusst knapp gehalten und regeln nur das, was zum Start des Deutschlandtickets am 1. Mai 2023 zwingend geregelt werden muss. Weitere Erläuterungen werden in diesem Text gegeben.

Übergang in die 1. Klasse

Das Deutschlandticket gilt nur in der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist nach den Tarifen der jeweiligen Tarifgeber (Verkehrsverbünde, Verkehrsunternehmen, Landestarifgesellschaften, Deutschlandtarif) möglich. Diese Regelungen sind in Bezug auf die Tarifangebote (Einzel- Tages-, Monatstickets oder Abos) und Preis sehr unterschiedlich. Daher wird eine bundesweite Vereinheitlichung angestrebt. Diese soll spätestens bis zum 1. Januar 2024 umgesetzt werden.

Mitnahmemöglichkeiten, Übertragbarkeit, sonstige Upgrades

Das Deutschlandticket selbst ist personenbezogen und enthält keine Mitnahmemöglichkeit für Personen über 6 Jahre, Fahrräder und Hunde. Für die Mitnahme von Fahrrädern und Hunde gelten die Tarifbestimmungen der jeweiligen Tarifgeber.

Örtliche Upgrades können in den Tarifen der jeweiligen Tarifgeber angeboten werden. Sie sind allerdings auf das Tarifgebiet des jeweiligen Tarifgebers beschränkt und in Form von Zusatzfahrausweisen auszugeben. Sie sind kostendeckend zu kalkulieren und für alle zugänglich, unabhängig wo sie das Deutschlandticket erworben haben.

Eine bundesweites Upgrade-Angebot wird angestrebt.

Digitale Tickets

Zur Frage der Ausgabe und Kontrolle der digitalen Tickets wird ein eigenes Papier erstellt (vgl. Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets des VDV).

Zeitliche Gültigkeit des Deutschlandtickets

Das Deutschlandticket gilt jeweils ab 1. eines Monats. Auf eine einheitliche Vorbestellfrist wurde bewusst verzichtet. Diese Festlegung (z. B. „Bestellung bis zum 15. des Vormonats“) ist Sache des jeweiligen Tarifgebers.

Das Deutschlandticket wird nur im Abonnement ausgegeben, die Gültigkeit des Tickets ist grundsätzlich unbefristet, sie verlängert sich automatisch, wenn keine Kündigung erfolgt.

Ab 1. Januar 2024 soll das Deutschlandticket taggenau gelten, das heißt zum Beispiel ab 13. Februar. Es gilt dann bis zum 12. März (zum Betriebsschluss um 03.00 Uhr des Folgetages) und verlängert sich automatisch immer um einen Monat. Dafür müssen bis Anfang 2024 die Abo-Vertriebssysteme angepasst werden.

Übergangsweise bis 31. Dezember 2023 können so genannte Startkarten ausgegeben werden, um den Zeitraum bis zum jeweiligen Beginn des Deutschlandtickets zu überbrücken. Voraussetzung ist die Bestellung eines Deutschlandtickets. Eine isolierte Abgabe einer Startkarte ohne Bestellung des Deutschlandtickets ist nicht möglich. Kein Tarifgeber wird verpflichtet, eine Startkarte auszugeben.

Es ist beabsichtigt, die Gültigkeit des Deutschlandtickets in die BahnCard 100 zu integrieren. Diese Gültigkeit löst dann die Funktion des City-Tickets bei der BahnCard 100 ab. Die Abgeltung wird mit dem DB Fernverkehr gesondert geregelt.

Kündigung

Die Kündigung des Deutschlandtickets ist jeweils bis zum 10. eines Monats bis zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich bei dem Unternehmen einzureichen, bei dem das Abonnement bestellt bzw. der Vertrag abgeschlossen wurde. Eine Bearbeitungsgebühr darf seitens des Vertrag haltenden Unternehmens nicht erhoben werden. Ab 1. Januar 2024 muss die Kündigungsfrist aufgrund der taggenauen Bestellmöglichkeit neu festgelegt werden.

Semesterticket

Es ist beabsichtigt, ein bundesweites Solidarmodell für Studierende zu erarbeiten und den Verantwortlichen (Studierendenwerke, ASten, Hochschulen) anzubieten. Dies ist aber bis zum Start des Deutschlandtickets nicht zu schaffen, zumal es laufende Semesterticket-Vereinbarungen gibt.

Tarifgeber können aber Studierenden, die einen Solidarbeitrag entrichten, die Möglichkeit einräumen, den Solidarbeitrag beim Preis des Deutschlandtickets anzurechnen und nur den Differenzbetrag zu erheben. Der Kauf des Deutschlandtickets zum Differenzbetrag ist für den Studierenden fakultativ.

Beispiel: Der Solidarbeitrag liegt bei 150 Euro pro Semester, das sind 25 Euro im Monat. Der zu entrichtete Differenzbetrag zum Deutschlandticket liegt bei 24 Euro.

Die Tarifgeber sind nicht verpflichtet, ein solches Upgrade-Modell anzubieten. Sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, ist dies in den örtlichen Tarifbestimmungen zu regeln.

Jobticket

Das Deutschlandticket kann auch als Jobticket mit einem Rabatt von 5 % auf den Ausgabepreis, d. h. aktuell also zum Preis von 46,55 Euro ausgegeben werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Deutschlandticket in Höhe von 25 % auf den Ausgabepreis, d. h. aktuell also von mindestens 12,25 Euro, leistet. Ein höherer Zuschuss kann jederzeit geleistet werden.

Ein reiner Mengenrabatt wird nicht auf das Deutschlandticket gewährt, d. h. wenn ein Arbeitgeber zwar 100 Tickets abnimmt, aber keinen eigenen Zuschuss leistet, wird kein Rabatt gewährt.

Voraussetzung für den Jobticket-Rabatt ist der Abschluss einer Vereinbarung des Arbeitgebers mit einem ausgebenden Verkehrsunternehmen (Vertriebspartner). Die Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung haben weder die Tarifgeber noch die ausgebenden Verkehrsunternehmen.

Neben diesem Jobticket-Modell gibt es noch Voll-Solidarmodelle, bei denen ein Arbeitgeber Tickets für alle Beschäftigte abnimmt. Die Berechnungsgrundlagen sind aktuell noch sehr unterschiedlich. Daher ist bis zum 1. Januar 2024 ein bundesweit einheitliches Modell für die Voll-Solidarmodelle zu erarbeiten.

Anlage 3

Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln

vom 16. November 2023

I. Hinweise und Erläuterungen

Die nachfolgenden Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 basiert auf den Muster-Richtlinien zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023.

Die Muster-Richtlinien wurden auf der Grundlage des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 06.11.2023 erstellt, dass die in 2023 und 2024 entstehende Kostenunterdeckung paritätisch von Bund und Ländern bis zu einer Gesamthöhe von 6 Mrd. Euro ausgeglichen wird. Dabei soll sichergestellt werden, dass die nach Maßgabe der Musterrichtlinien ermittelten Ausgleichsbeträge in voller Höhe ausgeglichen werden und eine mögliche Finanzierungslücke über eine moderate Anhebung des Preises des Deutschlandtickets und die Gewinnung weiterer Kundinnen und Kunden geschlossen wird.

Die Musterrichtlinien regeln den Ausgleich für das gesamte Jahr 2024, um den Beteiligten Sicherheit in Bezug auf die Ausgleichsparameter zu geben. Auf dieser Grundlage besteht auch eine gesicherte Gesamtfinanzierung für den Zeitraum vom 1. Januar bis mindestens zum 30. April 2024 bei einem Preis des Deutschlandtickets von 49 Euro pro Monat. Daher wird den Aufgabenträgern empfohlen, ihre Umsetzungsregelungen vorerst bis Ende April zu befristen, da bis zu diesem Zeitpunkt auch Klarheit über mögliche Preisanpassungen beim Deutschlandticket besteht.

Auch für den Ausgleich für 2024 ist es erforderlich und sachgerecht, die Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums der Geltung des Deutschlandtickets des Jahres 2019 als Bezugspunkt zu verwenden.

Bei den Muster-Richtlinien wurden im Vergleich zum Jahr 2023 folgende wesentliche Anpassungen vorgenommen:

1. Auch für den Fall, dass die Länder von der Möglichkeit Gebrauch machen, die übergangsweise Anwendung des Deutschlandtickettarifes bis zur Umsetzung durch die zuständigen Aufgabenträger landesrechtlich durch eine Tarifvorgabe sicherzustellen, erfolgt der Ausgleich gegenüber den Verkehrsunternehmen durch die jeweiligen Aufgabenträger als zuständige Behörden innerhalb der Instrumente der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mittels öffentlichem Dienstleistungsauftrag oder allgemeiner Vorschrift. Aufgrund der von Bund und Ländern bereitgestellten Finanzierungsmittel für das Deutschlandticket und der erlassenen Landesregelungen zur Tarifvorgabe des Deutschlandtickettarifs kann die Ausgleichsregelung des jeweils zuständigen Aufgabenträgers selbst dann zum 1. Januar 2024 erfolgen, wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden sollte. Die Umsetzung der Ausgleichsregelung im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften müsste zeitnah, spätestens aber bis zum 31. März 2024 erfolgen.
2. Bei der Fortschreibung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen 2019 von 2023 auf 2024 werden Tarifanpassungen von 2023 auf 2024 im Altsortiment nur bis zu einer Höhe von 8 Prozent beim Ausgleich anerkannt. Dafür müssen auch bei einer Tarifanpassung im Altsortiment von über 8 Prozent die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für den Ausgleich nur so in den Ausgleich eingestellt werden, als wäre der Tarif nur um 8 Prozent erhöht worden. .

3. Die bisherige Regelung zum Ausgleich der Minderung der Erstattungsleistungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen bewirkte auch einen Ausgleich dafür, dass individuelle Vomhundertsätze im Vergleich zum Jahr 2019 nicht mehr nachgewiesen werden konnten. Grund hierfür war, dass ein Nachweis aufgrund der Corona-Pandemie mit den dafür erforderlichen Verkehrszählungen nicht geführt werden durfte.
Nunmehr kann die Veränderung des Vomhundertsatzes nicht mehr aus den nicht mehr durchführbaren Verkehrszählungen resultieren, weshalb ein Vergleich mit dem Vomhundertsatz für 2019 nicht mehr sachgerecht ist. Die Regelung zum Ausgleich für das Deutschlandticket kann deshalb vereinfacht werden (siehe Nummer 5.4.2).
4. In die Verfahrensregelungen wurde eine obligatorische Regelung zu Vorauszahlungen aufgenommen. Dies dient der Liquiditätssicherung der Verkehrsunternehmen, die teils durch die Zwischenfinanzierung auch von Ansprüchen aus der Einnahmeaufteilung des Deutschlandtickets belastet sein können.
5. Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen im Ohne-Fall aus positiven Verkehrsmengeneffekten wurden die auf das Jahr 2023 fortgeschriebenen Soll-Fahrgeldeinnahmen zusätzlich um 1,3 Prozent gegenüber 2022 (langfristiges historisches Wachstum der Verkehrsleistung im ÖPNV (Destatis: 2004-2019: rd. 1,3 Prozent p.a) erhöht. Gleiches wird für das Jahr 2024 vorgenommen. Die Richtlinien sehen aus Vereinfachungsgründen in Nummer 5.4.1.1 eine den Zinseszinsseffekt nicht berücksichtigende Erhöhung um insgesamt 2,6 Prozent vor.
6. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, müssen bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit alle verkauften Tickets mit den am 01. Januar 2023 geltenden und über die durchschnittliche Tarifierung auf 2024 fortgeschriebenen Preisen (vor der Einführung des Deutschlandtickets) angerechnet werden. Denn der Bund beteiligt sich nur an der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden Kostenunterdeckung. Eine Ausnahme bilden regionale oder landesweite Semestertickets, deren Preis im Solidarmodell zur Herstellung eines angemessenen Preisabstands zum Deutschlandticket zur Sicherung des Solidarmodells notwendig ist.
7. Die Berücksichtigung von zusätzlichen Vertriebsaufwendungen ist in den Musterrichtlinien für das Jahr 2024 vorgesehen, da noch keine ausreichenden Anpassungen beim Vertrieb innerhalb der Branche möglich sind und nur so möglichst viele (neue) Kundinnen und Kunden beim Deutschlandticket angesprochen werden können. 2025 ist die Berücksichtigung zusätzlicher Vertriebsaufwendungen in den Musterrichtlinien nicht vorgesehen. Dies ist künftig durch eine Anpassung der Vertriebsprozesse und brancheninterne Maßnahmen zu regeln. Die Vertriebsmehrkosten sind Bestandteil der Finanzierungsleistung an die Empfänger. Zur zweckentsprechenden Mittelverwendung werden diese Leistungen an diejenigen Stellen ausgereicht, im Regelfall die Verkehrsunternehmen, die selbst oder durch Vertriebsdienstleister das Deutschlandticket vertreiben.

Im Vergleich zum Jahr 2023 sind keine Regelungen mehr zur Anrechnung ersparter Provisionszahlungen mehr in die Ausgleichsberechnung einzubeziehen. Ebenso werden keine Pauschalen für die Umstellung der Vertriebsprozesse und Kontrollinfrastruktur mehr gewährt.

Für die zwischen den Ländern vereinbarte einheitliche Bemessung des Ausgleichs ist eine einheitliche Definition der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckung erforderlich. Dafür müssen

auch in 2024 unabhängig von der konkreten verfahrensmäßigen Gestaltung durch die Länder die die Erstattungsfähigkeit regelnden Passagen durch alle Länder übernommen werden. Darüber hinaus bedarf es im Hinblick auf die Transparenz des Mittelbedarfs einheitlicher Antragsfristen, die wie auch schon für 2023 in den Muster-Richtlinien auch für 2024 obligatorisch sind.

Die Muster-Richtlinien sind entsprechend dem Gliederungsschema einer Förderrichtlinie als Richtlinien für Billigkeitsleistungen abgefasst. Die Umsetzung muss durch die Länder noch mit jeweils eigenen Länderrichtlinien und/oder -erlassen erfolgen. In Abhängigkeit von der im jeweiligen Land zu treffenden Entscheidung über die verfahrensmäßige Abwicklung des Ausgleichs auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, einer Zuwendungsregelung (mit Zuwendungsbescheiden oder –verträgen) oder einer Billigkeitsleistungsregelung sind insbesondere die verfahrensmäßigen Regelungen aus den Muster-Richtlinien mit Ausnahme der Antragsfristen anzupassen. Dies gilt auch in Bezug auf die im jeweiligen Land zu treffende Zuständigkeitsregelung für die Ausgleichsgewährung.

In den nachfolgenden Muster-Richtlinien sind auf der Grundlage dieser Hinweise hinter der Gliederungsnummer der Regelung Hinweise ausgebracht, ob die Regelungen

- obligatorisch wegen der Einheitlichkeit
- fakultativ

von allen Ländern zu beachten sind.

II. Musterrichtlinien

Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Land XXX (Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2024)

Runderlass des Ministeriums für
vom XX. November 2023

1 (fakultativ)

Rechtsgrundlage

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Billigkeitsleistungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 (obligatorisch)

Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger in Land XXX, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2024 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können.

3

Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger sind

3.1 (obligatorisch)

Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des ÖPNV-Gesetzes des Landes XXX,

3.2 (fakultativ)

öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts) als Sammelantragsteller für die Empfänger gemäß Nummer 3.1.

3.3 (obligatorisch bei landesrechtlicher Tarifierung)

Nur soweit das Land eine Tarifvorgabe nach Landesrecht getroffen hat und Aufgabenträger oder Aufgabenträgerorganisationen bislang keine Regelung nach Nummer 4 getroffen haben, sind für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. März 2024 Empfänger auch öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet des Landes und/oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im ÖPNV bzw. im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erbringen. Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine getrennte Antragstellung und Bewilligung für die jeweiligen Regionalbereiche zulässig.

4 (obligatorisch)

Voraussetzungen

Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der VO 1370 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Die Erlösverantwortlichen sind dabei zu verpflichten, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben.

5

Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 (fakultativ)

Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO

5.2 (obligatorisch)

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

5.3 (fakultativ)

Die Billigkeitsleistung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.

5.4 (obligatorisch wegen Einheitlichkeit)

Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

5.4.1

Fahrgeldausfälle:

Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifierhöhungen auf das Jahr 2024 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2024 nach Maßgabe der Nummern 5.4.1.1 und 5.4.1.2 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Einnahmen aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.

5.4.1.1

Zur Berechnung der um die Tarifierhöhungen auf den Zeitraum Januar bis Dezember 2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2024 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Januar 2024 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, werden die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die

durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2024 fortgeschrieben. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 zu ermitteln und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2024 fortzuschreiben.

Übersteigt in 2024 die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung gegenüber dem mit Stand vom 1. Oktober 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. Dezember 2023 um mehr als 8 Prozent, darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate von 8 Prozent zu Grunde gelegt werden.

Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten in den Jahren 2023 und 2024 werden die nach den Sätzen 1 bis 6 ermittelten Fahrgeldeinnahmen für beide Jahre um insgesamt 2,6 Prozent erhöht. Die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2024 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 fortzuschreiben. Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 Prozent der prozentualen Steigerung bzw. prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 anzusetzen.

Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonnentinnen und Abonnenten nach Einnahmeverteilung im jeweiligen Bundesland zum 31. Januar 2025 die Gesamtzahl der Abonnentinnen und Abonnenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach den Sätzen 1 bis 9 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken. Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeverteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2024 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

5.4.1.2

Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. Für Jobtickets und das bundesweite solidarische Semesterticket zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket insbesondere für die Deckung von Vertriebsaufwendungen ist nicht zulässig. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit mit Ausnahme von im Solidarmodell verkauften Studierendentickets alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 geltenden und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2024 fortgeschriebenen ggfs. den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen.

Übersteigt in 2024 die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe gegenüber dem mit Stand vom 1. Oktober 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. Dezember 2023 um mehr als 8 Prozent, können für die Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe die Preise zu Grunde gelegt werden, die bei einer Tarifierpassung von 8 Prozent zu zahlen gewesen wären.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der

Einnahmeaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2024 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

5.4.2

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sind die um die Tarifierpassungen gemäß Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Januar bis Dezember 2019 bzw. die nach Maßgabe der Nummer 5.4.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2024 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund des für das Jahr 2024 festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsatzes zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 5.4.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen bzw. gemäß Nummer 5.4.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmeaufteilung. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

5.4.3

In der Nummer 5.4.1 entsprechenden Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Einsparungen der Empfänger nach 3.1 bei Leistungen aus Allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

5.4.4

Zur anteiligen Deckung der Umsetzungskosten des Deutschlandtickets durch entstandene Vertriebsmehrkosten in der Umsetzungsphase 2024 wird den Empfängern bzw. über diese den Verkehrsunternehmen, die - selbst oder mittelbar über ihre Vertriebsdienstleister - das Deutschlandticket vertreiben folgende Pauschale gewährt:

Für jedes als Chipkarte verkaufte Deutschlandticket wird pro Monat seiner Gültigkeit jeweils ein Betrag von 1,50 Euro gewährt. Für jedes nicht als Chipkarte verkaufte Deutschlandticket wird pro Monat seiner Gültigkeit jeweils ein Betrag von 1,20 Euro gewährt.

Maßgeblich ist im ersten Schritt die tatsächlich verkaufte Zahl von Monatsstücken Deutschlandtickets vor Einnahmeaufteilung; ergibt sich aus dem späteren Zuschreibungsbetrag im Rahmen der Einnahmeaufteilung rechnerisch eine andere Zahl von Tickets, so ist dies unbeachtlich.

Von der so ermittelten Ticket-Anzahl ist in einem zweiten Schritt der nachfolgende Abzug vorzunehmen, um auch vor Einführung bereits vorhandene Vertriebskosten zu berücksichtigen: Für jedes am 30. April 2023 bestehende Abonnement (Kundenanzahl) wird ein Abzug von 8 Tickets als Chipkarte vorgenommen. Maßgeblich ist dabei die Kundenanzahl, die nach Nummer 5.4.4, Sätze 1 bis 4 der Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 für den Ausgleich 2023 ermittelt wurde. Es ist durch geeignete vertragliche Regelungen mit den für den Vertrieb beauftragten Dienstleistern sicherzustellen, dass die Pauschalen aufwandsgerecht ausgereicht werden. Führt die Berechnung der Vertriebspauschale zu einem negativen Betrag, ist dieser nicht als Ersparnis zu berücksichtigen. Nicht erstattungsfähig sind erhöhte Ausgaben für zusätzliche Betriebsleistungen.

[nur NRW] Weiterhin kann der Empfänger innerhalb des vom Koordinierungsrat zum Deutschlandticket festgelegten Finanzrahmens die geleisteten Ausgaben für die Einrichtung und Durchführung des EAV-Clearings im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V., die an die NVBW GmbH geleisteten Ausgaben für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines

Einnahmeaufteilungsverfahrens und an die DeutschlandMobil 2030 GmbH geleisteten Ausgaben für bundesweites Marketing sowie für die Evaluation des Deutschlandtickets geltend machen.

5.4.5

Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 errechneten Minderungen ist der ausgleichsfähige Betrag.

5.4.6

Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometer des Kalenderjahres 2024 den Aufgabenträgern zuzuordnen. Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

6 (obligatorisch)

Sonstige Bestimmungen

6.1

Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Billigkeitsleistungen nach Nummer 4 an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der VO 1370 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten (Vertriebsmehrkosten), soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden. Im Hinblick auf die Vertriebsmehrkosten wird geprüft, ob die Voraussetzungen der Nummer 5.4.4 vorliegen. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

6.2

Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6.3

Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie erfolgt einmalig monatsscharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

6.4

Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2026 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 zu den Stichtagen 31. Dezember 2023 und 31. Januar 2025 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

6.5

Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.

6.6

Der nach diesen Richtlinien gewährte Ausgleich kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Auflagen nach den Nummern 6.2 bis 6.5 nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

7

Verfahren

7.1 (obligatorisch)

Ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist bis zum 30. September 2024 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung bzw. Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode zu enthalten.

7.2 (fakultativ)

Bewilligungsbehörde ist die [Landesbehörde einfügen], in deren Bezirk der Empfänger seinen Sitz hat.

[obligatorisch bei landesrechtlicher Tarifvorgabe] Bewilligungsbehörde für Empfänger nach Nummer 3.3 ist jeweils die [Landesbehörde], die die zuständige Bewilligungsbehörde für den Empfänger nach Nummer 3.1 ist, der bis zum 31. März 2024 keine Tarifvorgabe nach Landesrecht getroffen hat.

7.3 (obligatorisch)

Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß den Nummern 5.4.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

Sammelanträgen von Empfängern gemäß Nummer 3.2 sind die Anträge der Empfänger gemäß Nummer 3.1 beizufügen.

Fakultativ: „Der Antrag ist formlos schriftlich oder elektronisch zu stellen.“

7.4 (Grundsatz obligatorisch, Detailabweichungen zulässig)

Der Empfänger erhält auf Antrag bis zur Bewilligung der nach Nummer 7.1 zu beantragenden Billigkeitsleistung in der Regel monatliche Vorauszahlungen. Soweit hierfür kein gesondertes Verfahren mit spezifischen Prognosen geregelt ist, werden die monatlichen Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 12,5 Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig gewährten Billigkeitsleistung gewährt. Die Vorauszahlungen werden jeweils am 20. eines

Monats ausgezahlt. Im Falle von Nummer 4 leiten die Empfänger die Vorauszahlungen unverzüglich weiter.

7.5 (obligatorisch)

Empfänger gemäß Nummer 3.2 haben die Billigkeitsleistungen an die Empfänger gemäß Nummer 3.1 weiterzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch den Empfängern auferlegt werden. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung ein.

7.6 (fakultativ)

Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

8 (fakultativ)

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2026 außer Kraft.

Anlage 4

zur Allgemeinverfügung Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Aurich.

Dieses Dokument befindet sich derzeit in der Abstimmung auf Landesebene und wird nach Beschluss hier eingefügt.

Anlage 5

20.03.2023

Beschluss

des Koordinierungsrates (Sitzung am 20.03.2023)

für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“.

Beschlusspunkte zum „Leipziger Modellansatz“

Die nachfolgenden Beschlusspunkte bilden die zentrale Grundlage für die jeweiligen Beschlussfassungen der 16 Bundesländer, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Branchenorganisationen VDV, DTV-G, BDO und BSN. Damit soll bundesweit eine gemeinsame Vorgehensweise bei der Umsetzung des Deutschlandtickets in Bezug auf die Zuschreibung der Tarifeinnahmen aus dem Verkauf des Deutschlandtickets sichergestellt werden.

1. Mit der Anerkennung des Deutschlandtickets (D-Ticket) als bundesweit gültiges Tarifprodukt – entsprechend des „Entwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes der Bundesregierung“ – für den Nahverkehr durch die teilnehmenden Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortliche Aufgabenträger verpflichten sich alle Tarifgeber bzw. Unternehmen auf die Anwendung eines gemeinsamen Zuschreibungsverfahrens für das D-Ticket.
2. Das anzuwendende Zuschreibungsverfahren soll alle Tarifeinnahmen aus dem Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets umfassen. Dazu zählen sämtliche Einnahmen sowie Leistungen von Dritten in der Höhe des festgelegten Preises des D-Tickets.
3. Der nachweisbare Nachteil, welcher sich für die Verkehrsunternehmen (VU) und erlösverantwortliche Aufgabenträger aus dem Saldo der bisherigen und künftigen Gesamteinnahmen (inkl. der Fahrgeldsurrogate) ergibt, wird jährlich unter Berücksichtigung der ihnen jeweils zugeschriebenen Einnahmen aus dem D-Ticket ermittelt und nach der politischen Verständigung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 02.11.2022 und 08.12.2022 durch den Bund und die Länder rechtskonform ausgeglichen. Die Länder werden entsprechend des jeweilig in den Ländern entstandenen Schadens die erhaltenen Bundesmittel untereinander umverteilen.
4. Der „Leipziger Modellansatz“ formuliert für das EAV-Umsetzungskonzept zum D-Ticket ein „Marktorientiertes Innovationsmodell (in drei Stufen)“. Das Modell setzt einen deut-

lichen Vertriebsanreiz für die Kundenbetreuung im jeweiligen Bediengebiet des Tarifgebers und verhindert gleichzeitig einen aggressiven Vertriebswettbewerb in der Branche.

5. Stufe 1 in 2023: Zur Absicherung des Starts für das D-Ticket wird für das Rumpfbjahr 2023 eine pragmatische Herangehensweise gewählt, bei der grundsätzlich jeder Tarifgeber die Einnahmen aus den dort erzielten Verkäufen ausschließlich unter den ihm angeschlossenen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern verteilt. Dazu kommen die jeweiligen Regelungen der Tarifgeber (z. B. Verbünde und Tarifgemeinschaften) zur Anwendung. D-Tickets verkaufende Unternehmen, die Fahrausweise für mehrere Tarifgeber vertreiben, melden an die jeweiligen Tarifgeber. Sie stimmen sich in Zweifelsfragen auf Verlangen mit den betroffenen Tarifgebern und Ländern ab, über welchen Tarifgeber die Einnahme an die anderen Länder verteilt wird. Hierbei können die Einnahmen auch anteilig auf mehrere Tarifgeber/Länder verteilt werden, wobei die Einnahmen nach Ziffer 2, welche klar zuordenbar sind, den jeweiligen Tarifgebern/Ländern vollständig zugeordnet werden. Die Steuerung über ein Monitoring verhindert Marktverwerfungen und überschießende Einnahmen. Im Bedarfsfall können nach Beschluss der Länder bei Marktverwerfungen auch in 2023 sowohl unterjährig als auch in der Abrechnung des Gesamtjahres Umverteilungen zwischen den Ländern durchgeführt werden. Unternehmen und erlösverantwortliche Aufgabenträger, die durch Fahrgeldzuscheidungen aus dem D-Ticket keinen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen müssen, sind zu verpflichten, die den Soll-Einnahmewert 2023 laut Muster-Richtlinie übersteigenden Betrag innerhalb des Bundeslandes abzuführen. Sollte das Bundesland in Summe keinen Nachteilsausgleich benötigen, erfolgt die Abführung der übersteigenden Fahrgeldbeträge in andere Bundesländer im Rahmen eines Länderausgleiches.
6. Parallel werden in 2023 die technischen, organisatorischen und juristischen Grundlagen für die 2. Stufe des Leipziger Modellansatzes als erste Phase eines marktorientierten Einnahmenaufteilungsverfahrens gemeinsam von Ländern und Branche (erlösverantwortliche Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Tarifverbünde etc.) geschaffen.
7. Stufe 2 in 2024/25: In der Stufe 2 wird eine marktorientierte Aufteilung der Einnahmen etabliert. Dabei erfolgt eine Zuschreibung aller durch die Tarifgeber erzielten D-Ticket-Einnahmen auf die Bundesländer nach dem Wohnortprinzip mit anschließender Korrektur auf Grundlage von Balancefaktoren (z. B. für Tourismus, Transit). Der Anteil für den Balancepool ist auf Basis einer Evaluation zum D-Ticket im Jahr 2023 zu ermitteln. Die Methodik der Evaluation und Verteilung der Einnahmen aus dem durch die Korrektur gefüllten Balancepool ist per Beschluss der Länder zu regeln. Innerhalb der Bundesländer erfolgt die Verteilung der Einnahmen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Tariforganisationen vor Ort. Die Verteilung der Einnahmen innerhalb der Bundesländer kann sich ebenfalls an dem Wohnortprinzip orientieren und der DTV sowie etwaige Landestarife können ihren bisherigen relativen Einnahmeanteil vorab erhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Einnahmenaufteilung zwischen den Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträgern in den Ländern obliegt den Akteuren in den Ländern. In ländergrenzenüberschreitenden Tarifräumen kann es durch die Anwendung der jeweiligen Einnahmenaufteilungsregelungen vor Ort zu nachträglichen Einnah-

menverschiebungen zwischen den Ländern kommen. Auf Basis der vorgenannten Verfahrensweise wird der abschließende Nachteilsausgleich ermittelt. Da eine Einnahmezuscheidung des D-Tickets in Stufe 2 auch zu überschießenden Einnahmen führen kann, sind die Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträger wie in Stufe 1 zu verpflichten, den Einnahme-Soll-Wert des jeweiligen Jahres übersteigenden Einnahmebetrag an einen anderen Tarifgeber des jeweiligen Landes abzuführen.

8. Für die Stufen 1 und 2 ist in Bezug auf das Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets eine Vertriebsprovision oder Vertriebsentschädigung nicht vorzusehen. Neben den aktuell bestehenden Finanzierungen für den Vertrieb wird es in den Stufen 1 und 2 zusätzliche finanzielle Anreize für den Verkauf von Deutschlandtickets an Neukunden nicht geben.

Vertragliche Vertriebsregelungen in den Tariforganisationen und Tarifkooperationen sind davon unberührt. Alle Beteiligten haben das gleiche Verständnis, dass ein Ausgleich von Umsatzveränderungen aus reduzierten oder ersparten Provisionen über geeignete rechtliche Mechanismen (über den Ausgleichsmechanismus der Richtlinie oder ein Ausgleich innerhalb der Tariforganisation) für Stufe 1 und 2 sicherzustellen ist. Die vollständigen Einnahmen aus dem D-Ticket werden ohne Abzug von vertrieblichen Aufwendungen in das Zuschlagsverfahren für das D-Ticket eingespeist und den Ist-Einnahmen laut Richtlinie zum Ausgleich des Nachteils zugerechnet.

Im Zuge der Evaluation und der Festlegungen zur neuen EAV in Stufe 3 sind geeignete Finanzierungs- und/oder Vergütungsmodelle für den Vertrieb zu prüfen.

Sofern es in Stufe 2 zu erheblichen Abweichungen zw. Einnahmenanspruch und den realisierten kassentechnischen Einnahmen der jeweiligen Tariforganisationen respektive deren Unternehmen kommt, werden die Branche und die Länder Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, diese erheblichen Unwuchten auszugleichen.

9. Für das praktische Funktionieren des D-Tickets und der Ausgleichsleistungen ist eine ausreichende Verbindlichkeit der Regelungen erforderlich, auf die die Länder, die Aufgabenträger und die Branchenorganisationen hinwirken. Für notwendige Einnahmeabführungen gelten die in den Ziffern 5 und 7 definierten Regelungen.
10. Stufe 3 voraussichtlich ab 2026: Auf Basis der Erfahrungen in den Jahren 2023 bis 2025 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 ein grundsätzlich nachfrageorientiertes Einnahmeaufteilungsverfahren zur Anwendung gebracht. Das entsprechende Verfahren wird gemeinsam von den Ländern mit der Branche entwickelt und dem Koordinierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.
11. Verfahrensbeschreibungen zur Umsetzung des Clearingverfahrens sind als Anlagen dem Beschlusstext beigelegt.¹

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket

¹ Ergänzung gem. Umlaufbeschluss vom 6. April 2023

Beschluss Koordinierungsrat (Umlaufbeschluss vom 6. April 2023)

Ergänzung Beschluss des Koordinierungsrates (Sitzung am 20.03.2023) für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“.

Erläuterung

Die UAG Einnahmeverteilung hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 die Aufnahme der angehängten Verfahrensbeschreibung zur Datenmeldung Deutschland-Ticket als Anlage 1 zum Beschluss des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren empfohlen. Das Dokument dient den Vertriebsstellen und der zentralen Clearingstelle zur Abwicklung der Datenmeldungen.

Ergänzend zum Beschluss zum bundesweiten Clearingverfahren sind Übergangsfristen für die Implementierung der Wohnort-Postleitzahl definiert.

Aufnahme Beschlusspunkt 11

11. Verfahrensbeschreibungen zur Umsetzung des Clearingverfahrens sind als Anlagen dem Beschlusstext beigelegt.

Aufnahme Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket

Aufnahme Anlage 1

Die Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket wird dem Beschluss zum bundesweiten Clearingverfahren als Anlage 1 beigelegt.

Anlage 1 zu Beschluss bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“

Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket

1. Grundsätzliches

- Die Vertriebsdatensammlung (VDS) durch die Clearingstelle (light) muss frühestmöglich nach Verkaufsstart beginnen können
- Daher geht Schnelligkeit und Einfachheit in der Meldung vor Detailierung
- Die vertreibenden Unternehmen müssen schnellstens über Anforderungen und Meldewege informiert werden, um möglichst zeitnah alle Anforderungen an die Datenstruktur der Meldungen umsetzen zu können.
- Die Meldung erfolgt „kaskadierend“/stufenweise:
 - ☐ Vom VU/Verkäufer an die „gewohnte“ Tariforganisation¹ (TO), z. B. Verkehrsverbünde
 - ☐ Von der TO an die Clearingstelle
 - ☐ Haustarife können selbst direkt an Clearingstelle melden oder an „nahestehende“ Verbundorganisation
- Der Ablageort muss sicher genug sein, aber allen Beteiligten Zugriff gewähren
 - ☐ Vorschlag: einfacher Sharepoint auf den alle TO ihre Excel-Tabelle ablegen. Ob ggf. weitere Formate (csv, xml) möglich sind, ist mit der Clearingstelle operativ zu klären.
 - ☐ Rechteverwaltung einrichten
 - ☐ Formularvorlage als Anlage erstellen
- Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats.
- Es sind in einem Monat alle verkauften Deutschlandtickets zu melden. Im Regelfall sind das Deutschlandtickets, deren erster Geltungstag im jeweiligen Meldemonat liegt (d.h. bspw. für die Meldung vom 20. Juni alle Deutschlandtickets mit erstem Geltungstag im Mai).
- Die Meldung der restlichen Angebote an die Clearingstelle erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats (z. B.: Verkäufe des Mai bis zum 20. Juli)

¹ TO=Tarifgeber: umfasst alle Verbünde, Landestarife, DTV, Haustarifgeber etc.

Anlage 1 zu Beschluss bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“

- **Grundsatz:** jedes D-Ticket ist, unabhängig vom letzten Abgabepreis, zu 49 € zu melden, einzige (!) Ausnahme: Jobticket à 46,55 € bzw. (nur 2023) zu abweichenden Preisen im Solidarmodell und Starterkarten. Die 49 € sind auch zu melden für Semesterticket-Upgrades, Schülertickets, Seniorentickets etc.

2. Datenstruktur

Es gibt **drei Säulen** bei der Datenmeldung (Im besten Fall können alle drei Säulen über dieselbe technische Schnittstelle gemeldet werden):

1. Die D-Ticket-Verkaufsmeldung
2. Die Verkäufe aller anderen Tickets „Restliches Angebot“
3. Soll-Einnahmen (einmalig)

Jede Datenmeldung enthält Dimensionen zur Aggregation (wie Verkaufs- und Geltungsmonat), Stammdaten (wie den Namen der Tariforganisation) und die eigentlichen Meldedaten (Bruttoerlös und ggf. Stück). Bei bundeslandübergreifenden Tariforganisationen ist ein Indikator für die Aufteilung auf die Bundesländer mitzuliefern.

■ D-Ticket-Aggregationsebenen, Datenstruktur und Stammdatum:

Hinweis: PLZ des Kundenwohnorts müssen bereits mit Start des Verkaufs des D-Tickets vom Kunden abgefragt und so zeitnah wie möglich, aber spätestens ab 01.10.2023, in die Meldungen integriert werden.

Nicht in allen Fällen liegen die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für eine Meldung der Wohnort-PLZ vor oder können bis zum Januar 2024 geschaffen werden. Daher ist in einigen eng umgrenzten Sondersituationen ein Übergangszeitraum bis Ende September 2024 nötig. Dies betrifft Konstellationen, in denen die Abwicklung der Ticketausgabe an den Endkunden nicht durch die Verkehrsunternehmen oder Verbünde erfolgt, sondern über branchenfremde Dritte. In diesen Fällen gelten folgende Hilfsregeln:

- Bei Jobtickets kann, wenn die Wohnort-PLZ nicht vorliegt, hilfsweise und übergangsweise bis einschließlich September 2024 die PLZ der Betriebsstätte (alternativ zum Wohnort des Kunden) verwendet werden.
- Bei Semestertickets, bei denen die Abwicklung des D-Ticket-Upgrades durch die Hochschulen erfolgt, sowie in einem eventuellen D-Ticket-Solidarmodell ab 2024, kann hilfsweise und übergangsweise bis zum Ende des Sommersemesters 2024 die PLZ des Hochschulstandort verwendet werden. Voraussetzung für eine Meldung der Wohnort-PLZ bei

Anlage 1 zu Beschluss bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“

Studierenden ist, dass die Hochschulverwaltungen in Vollsollarmodellen die notwendigen Daten zu liefern.

- Bei Schülertickets, deren Abwicklung über die Schulverwaltungen oder Schulsekretariate erfolgt, kann, wenn die Wohnort-PLZ nicht vorliegt, hilfsweise der Schulstandort verwendet werden, da davon auszugehen ist, dass in diesen Fällen Schul- und Wohnort unmittelbar beieinander liegen und nur in seltenen, vernachlässigbaren Ausnahmefällen in verschiedenen Bundesländern.

Der Meldung an die Clearingstelle ist ein Hinweis hinzuzufügen, ob die Meldung (insgesamt, nicht je Datensatz) Daten enthält, bei denen an Stelle der Wohnort-PLZ die Betriebsstätten-, Hochschulort- oder Schulort-PLZ enthalten ist.

- ☐ *erster Geltungstag (am Anfang immer der erste des Geltungsmonats)*
- ☐ *Ticketart (gemäß Tarifbestimmungen, z.B. Standard, JobTicket, ab 2024 ggf. SemT) -> numerische Codierung für Ticketart festlegen (1: normal, 2: JobT, 3. JobT im Vollsollarmodell oder Starterkarte zu abweichendem Preis (nur 2023); 4. sonstige Sonderfälle, später zusätzlich ggf. 5: Ergänzungskarten, 6. D-Ticket-Semestertickets im bundesweiten Vollsollarmodell, ...)*
- ☐ *Wohnort-PLZ des Kunden² (ab 01.10.23 Pflichtfeld, bis dahin fakultativ)³*
- ☐ **Stück** (falls Einzeldatensätze geliefert werden, ist Stück = 1 zu melden)
- ☐ **Gesamteinnahme** der Tariforganisation (immer Brutto und immer inkl. eventueller Auffüllbeträge einzelner Bundesländer) -> (Stornos sind negative Einnahmen und werden saldiert)
 - Korrekturen aus dem Vormonat werden mit der nächsten Monatsmeldung nachgemeldet bzw. storniert.
 - Das Inkassorisiko liegt beim verkaufenden VU
- ☐ Tariforganisation/Tarifgeber
- ☐ (Verkaufendes Unternehmen -> muss beim Tarifgeber vorgehalten werden - > aber nicht gemeldet)

² Bei Jobtickets und Semstertickets **hilfs- und übergangsweise** bis Ende September 2024 der Arbeits- bzw. bis Ende des Sommersemesters 2024 der Hochschulort, wenn keine Wohnort-PLZ vorliegt. Bei Schülertickets hilfsweise dauerhaft der Schulort, sofern keine Wohnort-PLZ vorliegt.

³ Bei ausländischen PLZ den ISO-Ländercode (alphanumerisch 2 stellig: CH, AT, PL...)

Anlage 1 zu Beschluss bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“

- ☐ Bei länderübergreifenden Tariforganisationen/Tarifgebern ist zu Reporting- und Monitoringzwecken die voraussichtliche Schlüsselung auf die beteiligten Bundesländer nach EAV zu melden.

■ **Restliches Angebot (exkl. D-Ticket):**

- ☐ *Meldemonat (alle Einnahmen, die im Vormonat gemeldet wurden)*
- ☐ *Korrekturen werden für den Monat in die Meldung aufgenommen, in dem sie gemeldet werden*
- ☐ *Ticketgruppe: 1-4 (siehe Abschnitt 3)*
- ☐ **Gesamteinnahme**
- ☐ Tariforganisation/Tarifgeber
- ☐ Bei länderübergreifenden Tariforganisationen/Tarifgebern ist zu Reporting- und Monitoringzwecken die voraussichtliche Schlüsselung auf die beteiligten Bundesländer nach EAV zu melden.

■ **Soll-Einnahme inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie (einmalige Meldung - monats-scharf)**

- ☐ *Monat*
- ☐ **Gesamteinnahme = Sollerlöse/Erwartungswert monats-scharf für Nachteilsausgleich (2023)⁴**
- ☐ Tariforganisation/Tarifgeber
- ☐ Bei länderübergreifenden Tariforganisationen/Tarifgebern ist zu Reporting- und Monitoringzwecken die voraussichtliche Schlüsselung auf die beteiligten Bundesländer nach EAV zu melden.

Lieferzeitpunkt: 1. Mai 2023 (im Vorlauf zur ersten D-Ticket-Meldung), frühestens jedoch drei Wochen nach Veröffentlichung der Musterrichtlinie

3. Definition Ticketgruppen:

Definition der Ticketgruppen analog zur VDV-Corona-Abfrage (etabliert und vergleichbar)

Bezeichnung der Ticketgruppe	Einzel- und Mehrfahrtenkarten	Tages- und Mehrtageskarten	Zeitkarten ohne Abo (>24h)	Abos exkl. D-Ticket

⁴ Anteilig für Mai-Dezember

Anlage 1 zu Beschluss bundesweites Clearingverfahren zur Zuseheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“

Codierung Ticketgruppe	1	2	3	4
Enthält Angebote	■ Einzelfahrten Erwachsene/Kinder/Gruppen ■ Hin/Rück ■ Streifenkarten ■ X-Fahrten-Karten ■ Fahrradkarten ■ Sonstiges (alles, was nicht eindeutig zugeordnet werden kann)	■ Pauschalpreistickets (Ländertickets, QdL, etc.) ■ Tageskarten/Gruppentageskarten	■ Formen von Mehrtageskarten ■ Wochenkarten (Ausbildung/Erwachsene) ■ Monatskarten (Ausbildung/Erwachsene) ■ 10er Tagesticket	■ Alles, was im Normalfall mehr als einen Monat gilt ■ Abo-Jahreskarten (Ausbildung/Erwachsene) ■ Abo-Monatskarten (Ausbildung/Erwachsene) -> keine D-Tickets ■ Jobtickets ■ Semestertickets ■ Azubitickets ■ Netzkarten

Zu einzelnen, noch festzulegenden Zeitpunkten ist das restliche Angebot aufgliedert nach einzelnen Ticketarten zu melden. Dies kann auch den Monat April 2023 zwecke Bestimmung des Zustands vor Einführung des D-Tickets betreffen. Die Details hierzu werden rechtzeitig durch die Clearingstelle kommuniziert.

4. Erläuterungen (FAQ):

Anmerkung 1: Anforderungen an die Datenstruktur und den Meldeprozess müssen bis spätestens Anfang März vorliegen, damit bis zum Verkaufsstart am 03.04.2023 die Verkaufs-/Buchungssysteme ggf. entsprechend ertüchtigt werden können.

Erläuterung zu Anmerkung 1: Die Datenstruktur ist mit diesem Dokument und dem Excel-Anhang spezifiziert. Der genaue Meldeprozess muss mit der operativen Stelle abgestimmt werden, die von der Arge aus VDV, DTV, BSN und BDO spezifiziert werden muss.

Frage 2: Wer trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Datenlieferung Dritter?

Erläuterung zu Frage 2: Jeder Tarifgeber trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung in seinem Tarifverkaufter Tickets.

Anlage 1 zu Beschluss bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“

Frage 3: Wie wird mit Sondersachverhalten vorgegangen, die zu verspäteten Meldungen führen (Nachmeldungen, Stornierungen, Rückrechnungen etc)?

Erläuterung zu Frage 3: Verspätete Meldungen und Korrekturmeldungen erfolgen immer in der nächsten Monatsmeldung nach Bekanntwerden des Sondersachverhalts.

Frage 4: Genügt für die Meldung eine Aggregation auf Ebene der Tariforganisation oder ist eine Differenzierung nach KVP notwendig?

Erläuterung zu Frage 4: Eine Aggregation auf Ebene der Tariforganisation (bspw. Verbund) genügt.

Frage 5: Ist eine Gesamtstückzahl des D-Tickets zu melden oder ist eine Differenzierung in reguläre Deutschlandtickets, Starterkarten, Upgradekarten, subventionierte Versionen des Deutschlandtickets etc.?

Erläuterung zu Frage 5: Alle Karten, die 49 € melden, werden in der D-Ticket-Meldung im Feld Ticketart mit Code 1 gemeldet. Dies betrifft vorerst alle (!) Karten mit den folgenden beiden, klar definierten Ausnahmen: JobTickets, Starterkarten.

JobTickets mit 5 % Rabatt werden im Feld Ticketart mit Code 2 gemeldet

Nur im Jahr 2023 werden JobTickets im Vollsollarmodell und Starterkarten ohne Preisangabe, d.h. nur mit Stückzahl und Gesamteinnahme, im Feld Ticketart mit Code 3 gemeldet.

Frage 6: wie ist die Schlüsselung auf die Bundesländer für bundeslandübergreifende Verbünde herzustellen?

Erläuterung zu Frage 6: Diese Information kann, sofern keine monatsaktuelle Information vorliegt, beispielsweise aus der vergangenen Jahresabrechnung oder einer vergleichbaren Quelle hergeleitet werden.

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aurich vom 02.02.2012

Auf Grund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Aurich vom 02.02.2012 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Aurich werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.aurich.de> und im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der städtischen Homepage (<https://www.aurich.de/bekanntmachungen>) und durch Aushang an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1. Für die Bekanntmachungen von Zeit und Ort öffentlicher Ausschusssitzungen gilt entsprechendes, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Aurich, den 14.12.2023

Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister

**Förderrichtlinie der Stadt Norden für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
im Sanierungsgebiet „Doornkaatgelände und Umfeld“
(Modernisierungsrichtlinie)**

Präambel

Die Stadt Norden ist mit dem Sanierungsgebiet „Doornkaatgelände und Umfeld“ in die Städtebauförderung des Landes Niedersachsen aufgenommen. Damit stehen in den kommenden Jahren Fördermittel für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen zur Verfügung.

Die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden ist für das Erreichen der Ziele und Zwecke der Sanierung von besonderer Bedeutung. Die Stadt Norden beabsichtigt daher, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Rahmen der Regelungen der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen (R-StBauF) in Verbindung mit § 177 BauGB mit Städtebauförderungsmitteln zu bezuschussen (Kostenerstattungsbetrag).

Zur Förderung vorgenannter Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Doornkaatgelände und Umfeld“ beschließt der Rat der Stadt Norden nachstehende Modernisierungsrichtlinie.

§ 1

Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Norden fördert im Rahmen der Städtebauförderung und auf Grundlage der Regelungen der R-StBauF auf Antrag des Eigentümers Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wohn- und Geschäftsgebäuden im Sanierungsgebiet „Doornkaatgelände und Umfeld“. Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstands-beseitigung, der Ortsbildpflege und -verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen im Sanierungsgebiet.
- (2) Grundlage bilden die Verwaltungsvereinbarungen der Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf den Geltungsbereich der Sanierungssatzung für den Bereich „Doornkaatgelände und Umfeld“ der Stadt Norden räumlich beschränkt.

§ 2

Förderfähige Maßnahmen

- (1) Förderfähig sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i.S. der Nummer 5.3.3.1. R-StBauF, die zur Behebung und Vermeidung von Mängeln und Missständen der äußeren Gestaltung der Gebäude von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung oder zur Verbesserung des Wohnumfeldes beitragen.

Dies können Einzelmaßnahmen wie Dachneueindeckungen, wärmeisolierende Maßnahmen im Fassaden- und Dachbereich, Erneuerung der Fenster u. ä. sein. Substanzgefährdende Auswirkungen sind für jede Maßnahme durch bauphysikalische Prüfungen auszuschließen.

Nicht förderfähig hingegen sind u. a. Maßnahmen, die nicht der Ortstypik entsprechen, wie gebietsuntypische Materialien, Formen und Gestaltungen, erhebliche bauliche Veränderungen von erhaltenswerten Gebäudeansichten sowie reine Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

- (2) Planungskosten als Baunebenkosten sind ebenfalls förderfähig.
- (3) Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen unter 5.000,00 EUR (netto), ausgenommen Gutachten- und Planungskosten, sind nicht förderfähig.
- (4) Andere Förderungsmittel Dritter wie z. B. Förderung des Denkmalschutzes und Wohnungsbaufördermittel sind vorrangig einzusetzen (Subsidiaritätsprinzip) und im Einzelfall anzurechnen. Verzichtet der Eigentümer auf den möglichen Einsatz anderer Fördermittel, werden die vor der Modernisierung veranschlagten Kosten unter Abzug eines fiktiven Betrags errechnet, der den möglichen anderen Fördermitteln entspricht.
- (5) Aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen können Maßnahmen auch in mehreren Abschnitten durchgeführt werden.

§ 3

Förderungsgrundsätze

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall, weder dem Grunde noch der Höhe nach.
- (2) Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, die im Einklang mit den vorhandenen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Norden gem. des städtebaulichen Rahmenplans (Beschluss 2019, Fortschreibung 2020) stehen. Hierbei kommt bei Baudenkmälern der denkmalpflegerischen Vorgabe/Stellungnahme maßgebende Bedeutung zu.
- (3) Grundvoraussetzung ist ferner, dass die Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll ist.
- (4) Den Grundsätzen der ökologischen und des fachgerechten Bauens ist Rechnung zu tragen. Mindestens die Erdgeschossenebene sollte barrierefrei erreichbar sein.
- (5) Keine Förderung erfolgt bei Maßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen.
- (6) Die Ermittlung der Förderungshöhe erfolgt nach den Regelungen der R-StBauF in Form einer pauschalierten Förderung.

§ 4

Förderungshöhe

- (1) Die Ermittlung der Förderungshöhe erfolgt nach den Regelungen der R-StBauF in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Förderung (Kostenerstattungsbetrag) kann in Form einer einzelfallbezogenen Pauschale oder auf Grundlage einer Gesamtertragsberechnung erfolgen.
- (3) Einzelfallbezogene Pauschale:
Die Pauschale darf gem. R-StBauF vom 14.12.2022
 - 30 % der berücksichtigungsfähigen Kosten der Modernisierung und Instandsetzung **und**
 - 30.000,00 € (gültig für das Jahr 2022) nicht überschreiten.

Bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung kann die Pauschale bis zu

- 40 % der berücksichtigungsfähigen Kosten **und** bis zu
 - 50.000,00 € (gültig für das Jahr 2022)
- betragen.

Die vorgenannten Höchstgrenzen der Pauschalen sind dynamisch gestaltet (ab dem Jahr 2023 zusätzlich Baupreisindexsteigerung). Der Höchstbetrag wird jährlich durch die NBank (Fördermittelgeber) veröffentlicht.

§ 5

Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. Eigentümergemeinschaften innerhalb des Geltungsbereichs der Sanierungssatzung der Stadt Norden für das Sanierungsgebiet „Doornkaatgelände und Umfeld“.
- (2) Die Antragsstellung des Eigentümers erfolgt formlos bei der Stadt Norden.
- (3) Der Sanierungsträger bzw. die Stadt Norden behält sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.
- (4) Voraussetzung für eine Förderung nach dieser Richtlinie ist das Modernisierungs- und Instandsetzungsgutachten eines Plan- bzw. Bauvorlagenberechtigten gem. Nds. Bauordnung (Architekt, Ingenieur etc.) als förderfähige Maßnahme.

Das Gutachten ist durch einen vom Eigentümer beauftragten unabhängigen Planvorlageberechtigten zu erstellen (Haftung, Rechnungsstellung).

Baubetreuung und Abrechnung können durch den Eigentümer selbst erbracht werden, sofern eine entsprechende Planvorlageberechtigung nachgewiesen wird. In diesen Fällen ist eine Berücksichtigung der hierfür anfallenden Kosten des Eigentümers bei der Ermittlung des Förderbetrages ausgeschlossen.

Das Gutachten muss:

- die Darstellung der zu beseitigenden baulichen, funktionalen und gestalterischen Mängel und Missstände an den baulichen Anlagen und Außenanlagen,
- die Darstellung der Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel und Missstände,
- die Ermittlung der zu veranschlagten Kosten für die Beseitigung der Mängel und Missstände sowie
- die Ermittlung der modernisierungs- und instandsetzungsbedingten Baunebenkosten umfassen.

Das Modernisierungs- und Instandsetzungsgutachten muss in der Regel die Gesamtheit der baulichen Anlagen auf einem Grundstück umfassen und bestätigen, dass die nicht für Maßnahmen vorgesehenen baulichen Anlagen bzw. Bauteile mängelfrei sind.

Die Inhalte und die Erstattung der Kosten des Gutachtens sind im Vorfeld mit der Stadt Norden in Form einer schriftlichen Vereinbarung abzustimmen.

- (5) Die Entscheidung über die Fördermittelvergabe und die Förderungshöhe erfolgt per Einzelentscheidung durch die Stadt Norden auf Grundlage des jährlich durch den Rat zu beschließenden Wirtschaftsplanes.

§ 6

Förderrechtliche Abwicklung

- (1) Die Gewährung von Förderungsmitteln wird im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung (Modernisierungsvertrag) über Förderungshöhe und Auszahlungsmodalitäten zwischen der Stadt Norden und dem Antragsberechtigten unter Mitwirkung des Sanierungsträgers festgelegt.
- (2) Mit der Durchführung der Maßnahmen darf erst nach Abschluss des Modernisierungsvertrages begonnen werden. Die zeitliche Umsetzung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme wird in der anschließend zwischen der Stadt Norden und dem Grundstückseigentümer abzuschließenden Sanierungsvereinbarung gesondert geregelt.
- (3) Nach Abschluss der Maßnahme sind innerhalb von 6 Monaten seitens des Eigentümers dem Sanierungsträger vom Bauvorlagenberechtigten eine geprüfte Schlussabrechnung sowie eine Bestätigung der sach- und fachgerechten Ausführung der baulichen Maßnahmen vorzulegen. Der Sanierungsträger rechnet die Maßnahme auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten ab.
- (4) Die Förderung erfolgt ausschließlich für die in der Sanierungsvereinbarung vertraglich vereinbarten Maßnahmen. Darüber hinaus gehende Leistungen werden nachträglich nicht gefördert.
- (5) Nach Abschluss ist die Maßnahme zu dokumentieren (Bericht und Fotos).

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Modernisierungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Norden per 01.01.2024 in Kraft. Die bisherige Richtlinie (Fassung vom 09.05.2017) tritt per 01.01.2024 außer Kraft.

Norden, den 12.12.2023

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

Förderrichtlinie der Stadt Norden für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Norden – Historischer Marktplatz“ (Modernisierungsrichtlinie)

Präambel

Die Stadt Norden ist mit dem Sanierungsgebiet „Norden – Historischer Marktplatz“ in die Städtebauförderung des Landes Niedersachsen aufgenommen. Damit stehen in den kommenden Jahren Fördermittel für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen zur Verfügung.

Die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden ist für das Erreichen der Ziele und Zwecke der Sanierung von besonderer Bedeutung. Die Stadt Norden beabsichtigt daher, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Rahmen der Regelungen der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen (R-StBauF) in Verbindung mit § 177 BauGB mit Städtebauförderungsmitteln zu bezuschussen (Kostenerstattungsbetrag).

Zur Förderung vorgenannter Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Norden – Historischer Marktplatz“ beschließt der Rat der Stadt Norden nachstehende Modernisierungsrichtlinie.

§ 1

Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Norden fördert im Rahmen der Städtebauforderung und auf Grundlage der Regelungen der R-StBauF auf Antrag des Eigentümers Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wohn- und Geschäftsgebäuden im Sanierungsgebiet „Norden – Historischer Marktplatz“. Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstands-beseitigung, der Ortsbildpflege und -verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen im Sanierungsgebiet.
- (2) Grundlage bilden die Verwaltungsvereinbarungen der Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf den Geltungsbereich der Sanierungssatzung für den Bereich „Norden – Historischer Marktplatz“ räumlich beschränkt.

§ 2

Förderfähige Maßnahmen

- (1) Förderfähig sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i.S. der Nummer 5.3.3.1. R-StBauF, die zur Behebung und Vermeidung von Mängeln und Missständen der äußeren Gestaltung der Gebäude von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung oder zur Verbesserung des Wohnumfeldes beitragen.

Dies können Einzelmaßnahmen wie Dachneueindeckungen, wärmeisolierende Maßnahmen im Fassaden- und Dachbereich, Erneuerung der Fenster u. ä. sein. Substanzgefährdende Auswirkungen sind für jede Maßnahme durch bauphysikalische Prüfungen auszuschließen.

Nicht förderfähig hingegen sind u. a. Maßnahmen, die nicht der Ortstypik entsprechen, wie gebietsuntypische Materialien, Formen und Gestaltungen, erhebliche bauliche Veränderungen von erhaltenswerten Gebäudeansichten sowie reine Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

- (2) Planungskosten als Baunebenkosten sind ebenfalls förderfähig.
- (3) Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen unter 5.000,00 EUR (netto), ausgenommen Gutachten- und Planungskosten, sind nicht förderfähig.
- (4) Andere Förderungsmittel Dritter wie z. B. Förderung des Denkmalschutzes und Wohnungsbaufördermittel sind vorrangig einzusetzen (Subsidiaritätsprinzip) und im Einzelfall anzurechnen. Verzichtet der Eigentümer auf den möglichen Einsatz anderer Fördermittel, werden die vor der Modernisierung veranschlagten Kosten unter Abzug eines fiktiven Betrags errechnet, der den möglichen anderen Fördermitteln entspricht.
- (5) Aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen können Maßnahmen auch in mehreren Abschnitten durchgeführt werden.

§ 3

Förderungsgrundsätze

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall, weder dem Grunde noch der Höhe nach.
- (2) Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, die im Einklang mit den vorhandenen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Norden gem. des städtebaulichen Rahmenplans (Beschluss 2019, Fortschreibung 2020) stehen. Hierbei kommt bei Baudenkmalen der denkmalpflegerischen Vorgabe/Stellungnahme maßgebende Bedeutung zu.
- (3) Grundvoraussetzung ist ferner, dass die Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll ist.
- (4) Den Grundsätzen der ökologischen und des fachgerechten Bauens ist Rechnung zu tragen. Mindestens die Erdgeschossenebene sollte barrierefrei erreichbar sein.
- (5) Keine Förderung erfolgt bei Maßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen.
- (6) Die Ermittlung der Förderungshöhe erfolgt nach den Regelungen der R-StBauF in Form einer pauschalierten Förderung.

§ 4

Förderungshöhe

- (1) Die Ermittlung der Förderungshöhe erfolgt nach den Regelungen der R-StBauF in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Förderung (Kostenerstattungsbetrag) kann in Form einer einzelfallbezogenen Pauschale oder auf Grundlage einer Gesamtertragsberechnung erfolgen.
- (3) Einzelfallbezogene Pauschale:
Die Pauschale darf gem. R-StBauF vom 14.12.2022
 - 30 % der berücksichtigungsfähigen Kosten der Modernisierung und Instandsetzung **und**
 - 30.000,00 € (gültig für das Jahr 2022) nicht überschreiten.

Bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung kann die Pauschale bis zu

- 40 % der berücksichtigungsfähigen Kosten **und** bis zu
 - 50.000,00 € (gültig für das Jahr 2022)
- betragen.

Die vorgenannten Höchstgrenzen der Pauschalen sind dynamisch gestaltet (ab dem Jahr 2023 zusätzlich Baupreisindexsteigerung). Der Höchstbetrag wird jährlich durch die NBank (Fördermittelgeber) veröffentlicht.

§ 5

Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. Eigentümergemeinschaften innerhalb des Geltungsbereichs der Sanierungssatzung der Stadt Norden für das Sanierungsgebiet „Norden – Historischer Marktplatz“.
- (2) Die Antragsstellung des Eigentümers erfolgt formlos bei der Stadt Norden.
- (3) Der Sanierungsträger bzw. die Stadt Norden behält sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.
- (4) Voraussetzung für eine Förderung nach dieser Richtlinie ist das Modernisierungs- und Instandsetzungsgutachten eines Plan- bzw. Bauvorlagenberechtigten gem. Nds. Bauordnung (Architekt, Ingenieur etc.) als förderfähige Maßnahme.

Das Gutachten ist durch einen vom Eigentümer beauftragten unabhängigen Planvorlageberechtigten zu erstellen (Haftung, Rechnungsstellung).

Baubetreuung und Abrechnung können durch den Eigentümer selbst erbracht werden, sofern eine entsprechende Planvorlageberechtigung nachgewiesen wird. In diesen Fällen ist eine Berücksichtigung der hierfür anfallenden Kosten des Eigentümers bei der Ermittlung des Förderbetrages ausgeschlossen.

Das Gutachten muss:

- die Darstellung der zu beseitigenden baulichen, funktionalen und gestalterischen Mängel und Missstände an den baulichen Anlagen und Außenanlagen,
- die Darstellung der Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel und Missstände,
- die Ermittlung der zu veranschlagten Kosten für die Beseitigung der Mängel und Missstände sowie
- die Ermittlung der modernisierungs- und instandsetzungsbedingten Baunebenkostenumfassen.

Das Modernisierungs- und Instandsetzungsgutachten muss in der Regel die Gesamtheit der baulichen Anlagen auf einem Grundstück umfassen und bestätigen, dass die nicht für Maßnahmen vorgesehenen baulichen Anlagen bzw. Bauteile mängelfrei sind.

Die Inhalte und die Erstattung der Kosten des Gutachtens sind im Vorfeld mit der Stadt Norden in Form einer schriftlichen Vereinbarung abzustimmen.

- (5) Die Entscheidung über die Fördermittelvergabe und die Förderungshöhe erfolgt per Einzelentscheidung durch die Stadt Norden auf Grundlage des jährlich durch den Rat zu beschließenden Wirtschaftsplanes.

§ 6

Förderrechtliche Abwicklung

- (1) Die Gewährung von Förderungsmitteln wird im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung (Modernisierungsvertrag) über Förderungshöhe und Auszahlungsmodalitäten zwischen der Stadt Norden und dem Antragsberechtigten unter Mitwirkung des Sanierungsträgers festgelegt.

- (2) Mit der Durchführung der Maßnahmen darf erst nach Abschluss des Modernisierungsvertrages begonnen werden. Die zeitliche Umsetzung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme wird in der anschließend zwischen der Stadt Norden und dem Grundstückseigentümer abzuschließenden Sanierungsvereinbarung gesondert geregelt.
- (3) Nach Abschluss der Maßnahme sind innerhalb von 6 Monaten seitens des Eigentümers dem Sanierungsträger vom Bauvorlagenberechtigten eine geprüfte Schlussabrechnung sowie eine Bestätigung der sach- und fachgerechten Ausführung der baulichen Maßnahmen vorzulegen. Der Sanierungsträger rechnet die Maßnahme auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten ab.
- (4) Die Förderung erfolgt ausschließlich für die in der Sanierungsvereinbarung vertraglich vereinbarten Maßnahmen. Darüber hinaus gehende Leistungen werden nachträglich nicht gefördert.
- (5) Nach Abschluss ist die Maßnahme zu dokumentieren (Bericht und Fotos).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Modernisierungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Norden per 01.01.2024 in Kraft. Die bisherige Richtlinie, die am 26.04.2012 durch den Rat der Stadt Norden beschlossen wurde, tritt per 01.01.2024 außer Kraft.

Norden, den 12.12.2023

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

Satzung zur 6. Änderung der Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 12.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 6. Änderung der Gästebeitragssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 12.12.2022, wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:
- zu 16,34 v. H. durch Tourismusbeiträge,
 - zu 47,99 v. H. durch Gästebeiträge,
 - zu 13,85 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
 - zu 21,82 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

Artikel II

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Norden, den 12. Dezember 2023

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

Satzung zur 6. Änderung der Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 12.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), und der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 6. Änderung der Tourismusbeitragssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 12.12.2022, wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) werden wie folgt geändert:

- (2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Förderung des Tourismus
 - zu 66,33 v. H. durch Tourismusbeiträge,
 - zu 23,67 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
 - zu 10,00 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil) und
- b) für die Tourismuseinrichtungen
 - zu 16,34 v. H. durch Tourismusbeiträge,
 - zu 47,99 v. H. durch Gästebeiträge,
 - zu 13,85 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
 - zu 21,82 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

Artikel II

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Norden, den 12. Dezember 2023

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Norden

Zusätzlich wurde die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Tourismusbeiträgen in der Stadt Norden um folgende Unternehmensgruppen ergänzt:

- 5.180 wird erweitert um „Videograf“
- 9.110 wird erweitert um „Küchenhilfe“
- 9.110 wird erweitert um „Hostess“

21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung für die Stadt Norderney (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)

vom 12.12.2000

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 beschlossen:

Art. 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 (Gebührensatz)“

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,89 Euro.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,93 Euro.“

Art. 2

Diese 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Norderney, den 06.12.2023

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragssatzung) vom 09.11.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 05.12.2023 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney vom 09.11.2017 beschlossen:

Art. 1

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Norderney vom 09.11.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Deckung durch den Gästebeitrag entfällt ein Anteil (Deckungsgrad) von 56,78 % des Aufwandes für die Tourismuseinrichtungen und den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen. Daneben entfallen auf die Deckung durch Benutzungsgebühren und -entgelte: 18,57 % und durch Tourismusbeitrag (§ 9 NKAG): 0%.“

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

Norderney, den 06.12.2023

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderney vom 05.12.2023

Aufgrund §§ 10, 11 und 12 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderney vom 08.12.2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 lautet nunmehr wie folgt:

Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderney werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt. Auf diese Bekanntmachungen ist in der Norderneyer Badezeitung sowie durch entsprechenden Aushang im, bzw. am Rathaus hinzuweisen. Dieser Aushang kann auch in geeigneter elektronischer Form erfolgen. Die Dauer des Aushanges beträgt 10 Tage, soweit nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Norderney, den 05.12.2023

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 05.12.2023 die 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 beschlossen:

Art. 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die in § 3 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 aufgeführten Straßen beträgt die jährliche Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront in

Reinigungs-kategorie

1	4,26 €
2	6,73 €
3	10,99 €
4	17,76 €
5	20,95 €
6	26,28 €

Art. 2

Die 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Norderney, den 06.12.2023

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wiesmoor vom 13.10.2011

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 05. Dezember 2023 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

a) § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Bekanntmachungen

(1) Veröffentlichungen bzw. Bekanntmachungen vollzieht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(2) Satzungen und Verordnungen der Stadt Wiesmoor werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wiesmoor. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/politik-internes/internes/innerer-dienst/kommunalaufsicht/amtsblatt.html>) zur Verfügung gestellt.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie für die Dauer von 14 Tagen nach Ausgabe des elektronischen "Amtsblattes für den Landkreis Aurich" im Rathaus der Stadtverwaltung Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(4) Alle sonstigen Bekanntmachungen und Veröffentlichungen sind - wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist - durch 7-tägigen Aushang im Rathaus bewirkt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wiesmoor, den 06.12.2023

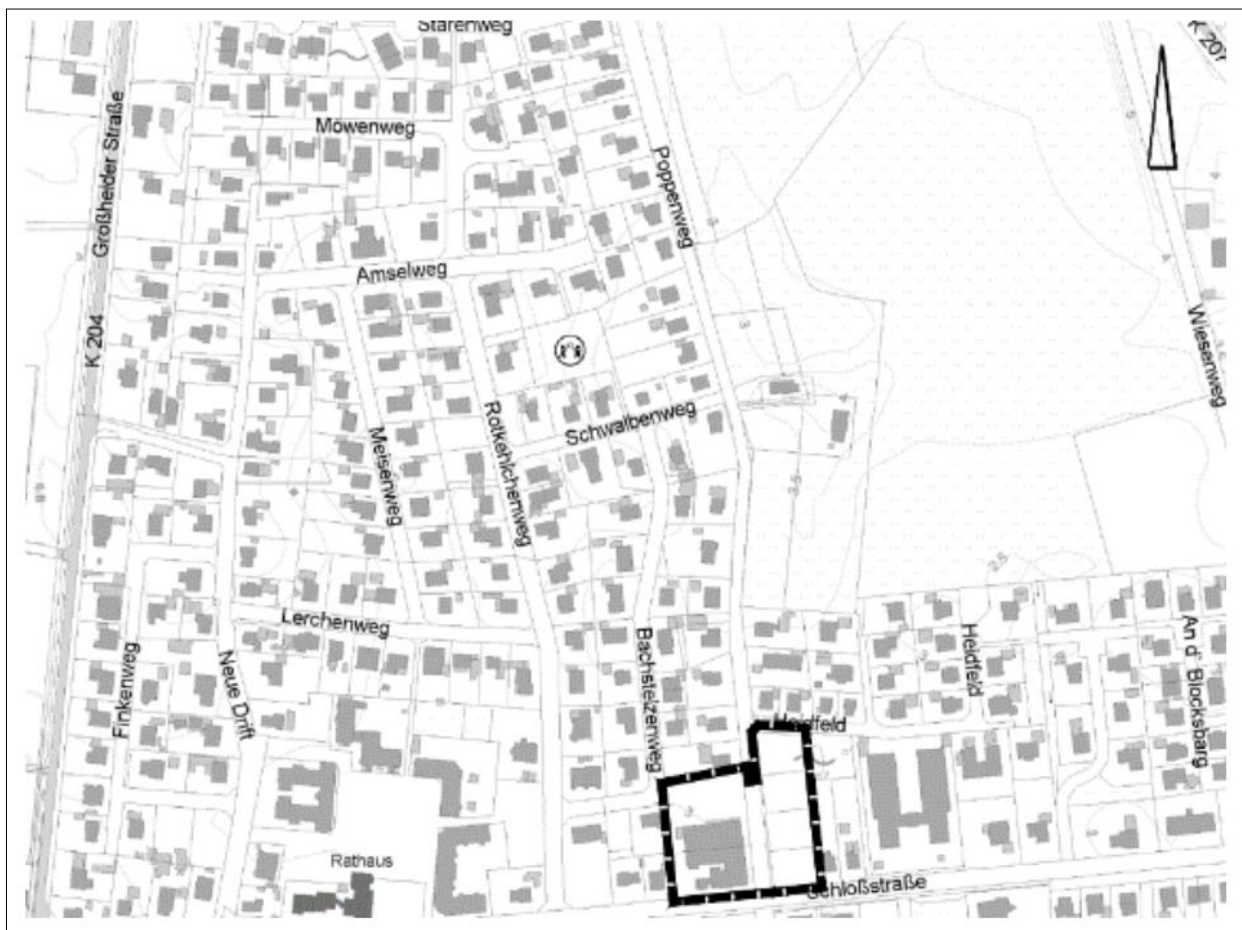
Stadt Wiesmoor

Bürgermeister
Lübbers

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0740 „Einzelhandel Schloßstraße“ Ortsteil Großheide der Gemeinde Großheide

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 15.12.2022 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0740 „Einzelhandel Schloßstraße“ nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplanes Nr. 0740 „Einzelhandel Schloßstraße“ tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die geltenden Bebauungspläne 0704 und 0728 treten für die überschrittenen Teilbereiche außer Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großheide, 13.12.2023

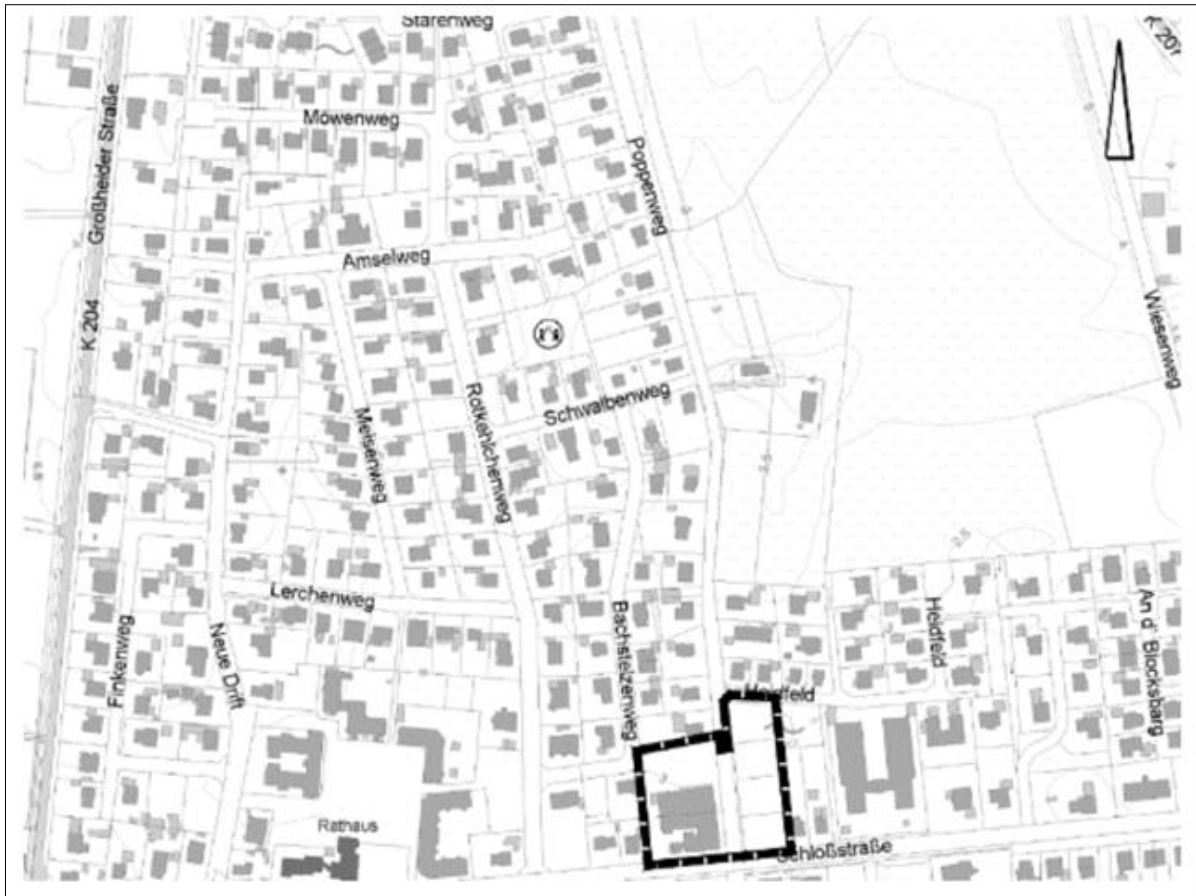
Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fredy Fischer

Bekanntmachung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Großheide am 15.12.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 07.09.2023 (Az: IV/60-02-2764/2022) aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekanntmachung die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide in Kraft. Die Flächennutzungsplanänderung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide während der Dienststunden unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großheide, den 13.12.2023

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fredy Fischer

Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond zum 31.12.2021

Der Rat der Gemeinde Halbmond hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 16.11.2023 den Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 - 33.12-10306/2 - Muster 14:

Bilanz zum 31.12.2021

Aktiva	2020	2021	Passiva	2020	2021
1. Immaterielles Vermögen	458,33€	438,33€	1. Nettoposition	-1.184.098,33€	-1.233.957,70€
2. Sachvermögen	952.194,15€	1.103.550,39€	1.1 Basis-Reinvermögen	-495.181,07€	-495.181,07€
3. Finanzvermögen	51.144,91€	16.556,18€	1.2 Rücklagen	-185.840,64€	-317.521,34€
4. Liquide Mittel	498.086,92€	395.589,64€	1.3 Jahresergebnis	-131.680,70€	- 76.060,88€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€	1.4 Sonderposten	-371.395,92€	-345.194,41€
			2. Schulden	-37.730,98€	-12.916,84€
			2.1 Geldschulden davon	0,00€	0,00€
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00€	0,00€
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00€	0,00€
			2.2. Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-9.801,97€	-3.653,27€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-3.418,80€	-4.127,00€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-24.510,21€	-5.136,57€
			3. Rückstellungen	-280.055,00€	-269.260,00€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€
Bilanzsumme	1.501.884,31€	1.516.134,54€	Bilanzsumme	-1.501.884,31€	-1.516.134,54€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2021 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 10.01.2024 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Halbmond, den 12. Dezember 2023

Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor
Erwin Sell

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hinte vom 29.06.2022

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hinte vom 29.06.2022 beschlossen:

I. Änderungen

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ bekannt zu machen bzw. zu verkünden. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt.

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hinte vom 29.06.2022 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinte, den 30.11.2023

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
U. Redenius

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Inselgemeinde Juist (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 07.12.2023

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 12.10.2023 als eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwasserbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren) und
 - c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II - Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen zur Beseitigung von Schmutz-, Niederschlags- und/oder Mischwasser.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach der Fläche berechnet, die sich bei der Schmutzwasser- und Mischwasserbeseitigung durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (zulässige Geschossfläche) und bei der Niederschlagswasserbeseitigung durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (zulässige Grundfläche) ergibt.
- (2) Als Grundstück gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- c) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen sowie für Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhaus-gebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB, tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze - nicht aber Friedhöfe), 70 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Friedhof ausgewiesen sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks,
 - g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch durch die Fläche des Buchgrundstückes,
 - h) In den Fällen der Buchst. f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung spezielle Nutzungen zugelassen sind (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Als Geschossflächenzahl gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die darin festgesetzte Geschossflächenzahl,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte Gebäudehöhe,

- c) bei Grundstücken, für die in einem Bebauungsplan weder die Geschossflächen- noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in vergleichbaren beplanten Gebieten der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte, beim Fehlen derartiger Gebiete, der sich aus der tatsächlich vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung nach § 34 BauGB überwiegend ergebende Berechnungswert nach Buchst. a) oder Buchst. b),
- d) bei Grundstücken, für die aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Geschossflächenzahl nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl nach Buchst. b) überschritten werden, die tatsächliche oder die sich durch Umrechnung ergebende Geschossflächenzahl,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder), der Wert von 0,5,
- f) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, der Wert von 0,5,
- g) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene Geschossflächenzahl,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die sich aus der Bebauung in der näheren Umgebung ergebende Geschossflächenzahl,
 - cc) fehlt es in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die Geschossflächenzahl ermittelt werden kann, die Geschossflächenzahl, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungs-beschluss spezielle Nutzungen (z. B. Abfalldeponie) zugelassen sind, bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 Buchst. h), der Wert von 0,5.

(4) Als Grundflächenzahl gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder sich aus seinen Festsetzungen keine Grundflächenzahl errechnen lässt, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
für Sport- und Festplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für Friedhofsgrundstücke und für Schwimmbäder	0,2

für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung spezielle Nutzungen (z. B. Abfalldeponie) zugelassen sind

1,0

- (5) Die Gebietseinordnung gemäß Absatz 4 Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a und 4 sowie § 7 BauGB-Maßnahmegesetz liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.
- (7) Der Beitragssatz beträgt für die
- | | |
|-----------------------------------|--------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung | 3,70 € |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 1,90 € |
| c) Mischwasserbeseitigung | 2,80 € |
- je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§ 2).
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasser-/Mischwasserbeseitigung ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusskanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist.

- (3) Die beitragsfähige Maßnahme für die Niederschlagswasserbeseitigung ist beendet, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusskanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (5) Für die Schmutzwasser-/Mischwasserbeseitigung oder die Niederschlagswasser-beseitigung sind Abwasserbeiträge entsprechend den jeweiligen Beitragssätzen in § 4 Abs. 7 zu erheben, sofern für das Grundstück die der Schmutzwasser-/Mischwasser-beseitigung oder der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen zu verschiedenen Zeitpunkten betriebsfertig hergestellt werden. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht bereits mit der betriebsfertigen Herstellung der Schmutzwasser-/Mischwasserbeseitigung oder der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entsprechend Abs. 2 und Abs. 3.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III - Abwassergebühr

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden Abwassergebühren erhoben.

§ 11 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser sowie einer Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der

Nennleistung der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 5 m ³ /h	8,08 €/Monat
bis 10 m ³ /h	19,40 €/Monat
bis 20 m ³ /h	32,33 €/Monat
bis 40 m ³ /h	64,66 €/Monat
bis 50 m ³ /h	80,83 €/Monat
bis 80 m ³ /h	129,32 €/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwassereinrichtung gelangt.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermess-einrichtung.

- (5) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle.

- (6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchst. b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Gemeinde oder das nach Absatz 5 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Gemeinde verplombt werden. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Abwassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (7) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungs-einrichtungen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Abrechnungs-zeitraum 60 m³ übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb eines Monats bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 6 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (9) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit sind die ersten 300 m² sowie jede weiteren 100 m² Grundstücksfläche. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 1.5. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.

§ 12 Gebührensätze

- (1) Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Abwasser 2,89 €.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt für die ersten 300 m² jährlich 279,53 € und für jede weiteren 100 m² jährlich 70,10 €.
- (3) Die Zusatzgebühr bei Ableitung von Grundwasser in die Oberflächenentwässerung (Trennsystem) aufgrund einer Erlaubnis nach § 6 Absatz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung beträgt je m³ Abwasser 1,40 €.

§ 13 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/-innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 11 Abs. 2) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.

§ 15 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt.
- (3) Abschlagszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 15 Abs. 1 Satz 2) werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

Abschnitt IV - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 17 Kostenerstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (3) § 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

§ 18 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 11 Abs. 8 Satz 3 und 4 der Gemeinde auf deren Anforderung nicht binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche oder Änderungen des Umfangs schriftlich mitteilt,
 - b) entgegen § 11 Abs. 6 Nr. 1 der Gemeinde nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 - c) entgegen § 11 Abs. 6 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 - d) entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 der Gemeinde auf Anforderung nicht den Verbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
 - e) entgegen § 18 Abs. 1 die für die Feststellung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - f) entgegen § 18 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - g) entgegen § 19 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - h) entgegen § 19 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - i) entgegen § 19 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 03.09.1996 mit den hierzu beschlossenen Nachträgen 1 bis 11 außer Kraft.

Juist, den 7. Dezember 2023

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister

Dr. Goerges

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Inselgemeinde Juist (Wasserabgabensatzung) vom 07.12.2023

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserversorgungsbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserbenutzungsgebühren) und
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II - Wasserversorgungsbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Die Gemeinde lässt als Anteil für die Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit bei der Beitragsermittlung (für Zwecke der Feuerlöschwasserversorgung und zur Bewässerung öffentlicher Grünanlagen) einen Anteil von 3,5 v. H. des Gesamtinvestitionsaufwandes außer Ansatz.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Wasser-versorgungsanlagen angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut und gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbstständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Berechnungsgrundlage für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (zulässige Geschossfläche) ergibt.
- (2) ¹Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt:
- 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - 2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die dieser die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - 3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- (3) Die Geschossflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festgesetzt. Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschossflächenzahl, so ist sie entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m. W. v. 07.07.2023, nach der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zu ermitteln. Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschossflächenzahl als die im Bebauungsplan festgesetzte zulässig oder ist bei bebauten Grundstücken eine größere als die nach dem Bebauungsplan zulässige Geschossfläche vorhanden, so sind jeweils diese der Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan an Stelle einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschossflächenzahl ein Drittel der Baumassenzahl. In Fällen des § 33 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), (Vorhaben während der Planaufstellung), ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zur Zeit der Planreife zu ermitteln. In Gebieten, für die ein Bebauungsplan nicht besteht, wird als zulässige Geschossfläche für bebaute Grundstücke die tatsächlich vorhandene Geschossfläche und als Geschossflächenzahl für unbebaute Grundstücke die nach der durchschnittlichen Bebauung der Grundstücke in der näheren Umgebung ermittelte Geschossflächenzahl zugrunde gelegt. Bei selbstständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken gilt (unabhängig von einer etwaigen Festsetzung im Bebauungsplan) die Zahl 0,5 und bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken, für die eine bauliche Nutzung nicht zugelassen ist, die Zahl 0,8 als Geschossflächenzahl.

- (4) ¹Soweit die zulässigen Geschossflächen nicht nach Absatz 3 ermittelt werden können, gelten die nachstehenden Zahlen als Geschossflächenzahlen:

a) bei Kleinsiedlungen in jedem Falle	= 0,3
b) bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken	
bei 1 Vollgeschoss	= 0,5
bei 2 Vollgeschossen	= 0,8
bei 3 Vollgeschossen	= 1,0
bei 4 und mehr Vollgeschossen	= 1,1
c) bei selbstständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken in jedem Falle	= 0,5
d) bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken	
ohne bauliche Nutzung	= 0,8
bei 1 Vollgeschoss	= 1,0
bei 2 Vollgeschossen	= 1,6
bei 3 Vollgeschossen	= 2,0
bei 4 und mehr Vollgeschossen	= 2,2

²Sofern ein Vollgeschoss eine lichte Höhe von mehr als 5 m hat, gilt abweichend von der vorstehenden Regel einheitlich die Geschossflächenzahl von = 2,2

- (5) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je m² der nach den Absätzen 1 bis 4 berechneten Beitragsfläche 6,70 €.

- (6) Die Gemeinde kann abweichend von den Absätzen 1 bis 5 den der Beitragsberechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugrunde zu legenden Beitragsmaßstab und Beitragssatz durch gesonderte Satzung festlegen.
- (7) Unberührt von den Absätzen 1 bis 4 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahmen (§ 2 Abs. 1 Satz 1).
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt III - Wasserbenutzungsgebühr

§ 9 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder aus diesen Wasser entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Wasserbenutzungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie 96,5 v. H. der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt. Die Gemeinde trägt die nach Satz 3 nicht gedeckten Kosten als Anteil für Zwecke der Feuerlöschwasserversorgung und für die Bewässerung öffentlicher Grünanlagen.

§ 10 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.

- (2) Die Wasserbenutzungsgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wassermesser, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 5 m ³ /h	20,62 €/Monat
bis 10 m ³ /h	49,50 €/Monat
bis 20 m ³ /h	82,50 €/Monat
bis 40 m ³ /h	164,99 €/Monat
bis 50 m ³ /h	206,24 €/Monat
bis 80 m ³ /h	329,99 €/Monat

- (3) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser 1,95 €.
- (4) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorvergangenen Ableszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 11 Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden oder für Tiefbaumaßnahmen verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach § 10 Absatz 3 erhoben, wenn der Verbrauch durch Messeinrichtungen (Standrohr) ermittelt wird.
- (2) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Gemeinde geschätzt.
- (3) Wird der Wasserverbrauch durch Wassermesser ermittelt, ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 2 zu entrichten.
- (4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen.
- (5) Die Gebühren für die Benutzung des Standrohres betragen
- | | |
|------------------------|----------|
| für den ersten Tag | 34,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 12,50 €. |

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 12 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 11 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 11 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§10 Abs. 2) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.

§ 14 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum. Sinngemäß ist in den Fällen des § 11 Abs. 2 zu verfahren.

§ 15 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15. 11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagsleistungen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des vergangenen Ablesezeitraums festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden erstattet.
- (4) Die Wasserversorgungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke (§ 11) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt IV - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 16 Entstehen des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. § 5 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 17 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

§ 18 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v. H. des Wasserverbrauchs nach dem vergangenen Ablesezeitraum erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu dem Wasserversorgungsbeitrag (§ 4 Abs. 5), den Gebühren (§ 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 5) und den Kosten für Grundstücksanschlüsse (§ 16) wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 18 und 19 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgaben-satzung vom 03.09.1996 mit den hierzu erlassenen Nachträgen 1 bis 13 außer Kraft.

Juist, den 7. Dezember 2023

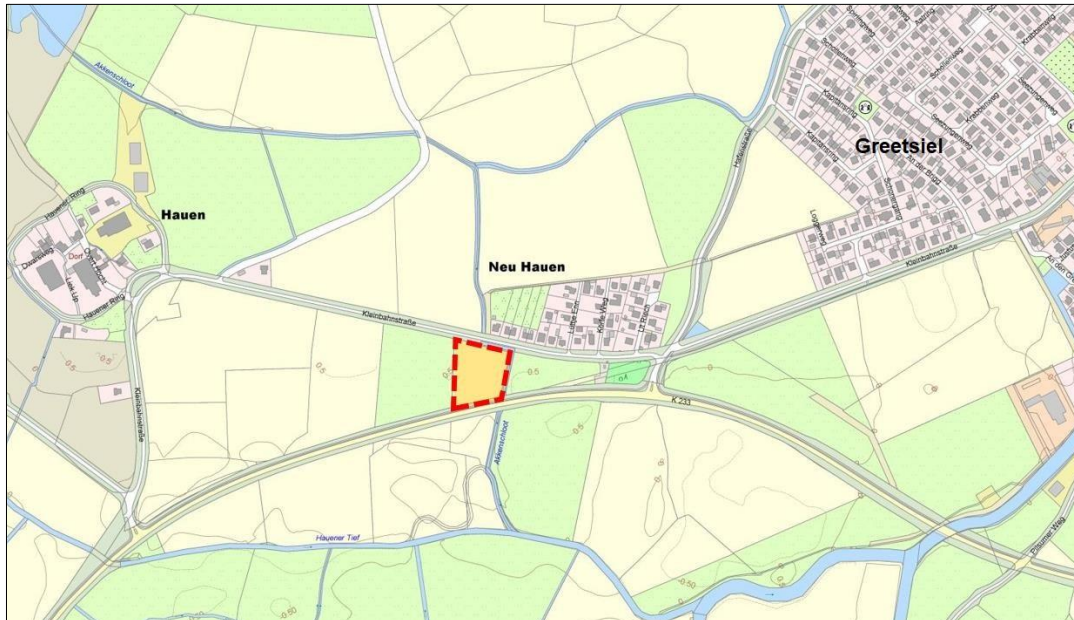
Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 0539 „Feuerwehr Nord“

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat am 01.03.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0539 „Feuerwehr Nord“ nach §10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 0539 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



(Übersichtsplan unmaßstäblich)

Der Bebauungsplan Nr.0539 mit den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Aurich und der Stadt Emden in Kraft (vgl. § 10 Absatz 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Planunterlagen, Begründung, Umweltbericht, Avifaunistischer Bericht, FFH-Vorprüfung, Schalltechnisches Gutachten und dem geotechnischen Bericht nach § 6a Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 2, 26736 Krummhörn, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungsansprüchen zu beantragen ist, sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Krummhörn, den 12.12.2023

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

Bekanntmachung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummhörn

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Krummhörn am 01.03.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 mit Verfügung vom 23.11.2023 Az.: IV-60-02-3491/2023 aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 31. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Planunterlagen, Begründung, Umweltbericht, Avifaunistischer Bericht, FFH-Vorprüfung, Schalltechnisches Gutachten und dem geotechnischen Bericht nach § 6a Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 2, 26736 Krummhörn, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Krummhörn, den 12.12.2023

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

Satzung der Gemeinde Leezdorf über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Leezdorf in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 470 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Marienhaf, den 11. Dezember 2023

Gemeinde Leezdorf

Die Bürgermeisterin
Riesebeck

Der Gemeindedirektor
Ihmels

1. Satzung der Gemeinde Leezdorf zur Änderung der Satzung über die Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Leezdorf in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld, zuzüglich Fehlbeträge.

II.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei Spielgeräten in den Fällen des
§ 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 20 v. H.
des Einspielergebnisses

III.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Marienhafe, den 11. Dezember 2023

Gemeinde Leezdorf

Riesebeck
Bürgermeisterin

Ihmels
Gemeindedirektor

3. Satzung der Gemeinde Marienhaf e zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund § 10 i. V. m. § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marienhaf e in seiner Sitzung am 21. Nov. 2011 die Hauptsatzung beschlossen. In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29. März 2022 wird die Satzung durch Gemeinderatsbeschluss vom 23. November 2023 wie folgt geändert:

I.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Marienhaf e, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt.

II.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Marienhaf e, den 23.11.2023

Gemeinde Marienhaf e

Johann Tjaden
Bürgermeister

Gerhard Ihmels
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Marienhafe über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Marienhafe in seiner Sitzung am 23.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | | 470 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 400 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Marienhafe, den 23. November 2023

Gemeinde Marienhafe

Der Bürgermeister
Tjaden

Der Gemeindedirektor
Ihmels

1. Satzung der Gemeinde Marienhafe zur Änderung der Satzung über die Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Marienhafe in seiner Sitzung am 23.11.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld, zuzüglich Fehlbeträge.

II.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei Spielgeräten in den Fällen des
§ 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 20 v. H.
des Einspielergebnisses

III.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Marienhafe, den 23. November 2023

Gemeinde Marienhafe

Tjaden
Bürgermeister

Ihmels
Gemeindedirektor

3. Satzung der Gemeinde Osteel zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVB1. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Osteel in seiner Sitzung am 28. Nov. 2011 die Hauptsatzung beschlossen. In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. Mai 2022 wird die Satzung durch Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2023 wie folgt geändert:

I.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Osteel, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt.

II.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Marienhafe, den 6. Dezember 2023

Gemeinde Osteel

Ida Bienhoff-Topp
Bürgermeisterin

Gerhard Ihmels
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Osteel über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Osteel in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 470 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Marienhaf, den 6. Dezember 2023

Gemeinde Osteel

Die Bürgermeisterin
Bienhoff-Topp

Der Gemeindedirektor
Ihmels

1. Satzung der Gemeinde Osteel zur Änderung der Satzung über die Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Osteel in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld, zuzüglich Fehlbeträge.

II.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei Spielgeräten in den Fällen des
§ 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 20 v. H.
des Einspielergebnisses

III.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Marienhufe, den 6. Dezember 2023

Gemeinde Osteel

Bienhoff-Topp
Bürgermeisterin

Ihmels
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Rechtsupweg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rechtsupweg in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) 470 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Marienhafe, den 28.11.2023

Gemeinde Rechtsweg

Der Bürgermeister
Seeberg

Der Gemeindedirektor
Ihmels

1. Satzung der Gemeinde Rechtsweg zur Änderung der Satzung über die Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Rechtsweg in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld, zuzüglich Fehlbeträge.

II.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei Spielgeräten in den Fällen des
§ 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 20 v. H.
des Einspielergebnisses

III.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Marienhafe, den 28. November 2023

Gemeinde Rechtsweg

Seeberg
Bürgermeister

Ihmels
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Upgant-Schott über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Upgant-Schott in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 470 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Marienhafe, den 7. Dezember 2023

Gemeinde Upgant-Schott

Der Bürgermeister
Winter

Der Gemeindedirektor
Ihmels

1. Satzung der Gemeinde Upgant-Schott zur Änderung der Satzung über die Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Upgant-Schott in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld, zuzüglich Fehlbeträge.

II.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei Spielgeräten in den Fällen des
§ 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 20 v. H.
des Einspielergebnisses

III.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Marienhafe, den 7. Dezember 2023

Gemeinde Upgant-Schott

Winter
Bürgermeister

Ihmels
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Wirdum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wirdum in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) 470 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Marienhafe, den 12. Dezember 2023

Gemeinde Wirdum

Die Bürgermeisterin
Lengert

Der Gemeindedirektor
Ihmels

1. Satzung der Gemeinde Wirdum zur Änderung der Satzung über die Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Wirdum in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld, zuzüglich Fehlbeträge.

II.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei Spielgeräten in den Fällen des
§ 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 20 v. H.
des Einspielergebnisses

III.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Marienhafe, den 12. Dezember 2023

Gemeinde Wirdum

Lengert -
Bürgermeisterin

Ihmels
Gemeindedirektor

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Jennelt
Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Jennelt**

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Jennelt haben auf ihrer Sitzung am 13. November / 21. November 2023 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Jennelt eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 18. Dezember 2023 bis zum 18. Januar 2024 nach vorheriger Terminabsprache mit Herrn Pastor Siek Postma in der Kirche der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Jennelt, Knyphausenstr. 5, 26723 Krummhörn zur Einsichtnahme aus. Ferner werden die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsordnung ist am 23. November 2023 und die Friedhofsgebührenordnung ist am 12. Dezember 2023 von der Evangelisch-reformierten Kirche kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Jennelt, den 13. November / 21. November 2023

-Die Kirchenrat-

**Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Upleward
Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Upleward**

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Upleward hat auf seiner Sitzung am 16. November 2023 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Upleward eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 18. Dezember 2023 bis zum 18. Januar 2024 nach vorheriger Terminabsprache mit Erika Stomberg in der Kirche der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Upleward, Dodo-Wildvang-Str. 8a, 26723 Krummhörn zur Einsichtnahme aus. Ferner wird die Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsgebührenordnung ist von der Evangelisch-reformierten Kirche am 23. November 2023 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Upleward, den 16. November 2023

-Die Kirchenrat-

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Trinkwasser-Versorgungsbedingungen

Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV

Gültig ab 1. Januar 2024

...

§ 3 Wasserbezugspreis (§ 4 AVBWasserV)

1. Der Wasserbezugspreis setzt sich zusammen aus dem Wasserpreis und dem Grundpreis.

Als Bemessungsgrundlage für den Grundpreis gelten wirtschaftliche Einheiten im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen als Ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV.

...

§ 12 Laufzeit des Versorgungsvertrages (§ 32 AVBWasserV)

...

4. Bei einer zeitweiligen Stilllegung des Anschlusses auf Veranlassung des Grundstückseigentümers ist der für alle vorhandenen Einheiten vorgesehene Grundpreis weiterzuzahlen.

§ 13 Änderungsvorbehalt

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband behält sich eine Änderung der „Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV“ jederzeit vor. Sie werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse und den Amtsblättern der Mitgliedslandkreise für die Anschlussnehmer wirksam.

§ 14 Datenschutz

Der OOWV verarbeitet im Rahmen der Wasserversorgung personenbezogene Daten. Nähere Informationen zum Datenschutz werden in den Datenschutzinformationen für Kunden zur Verfügung gestellt. Bestehen Nießbrauchrechte oder sonstige dingliche oder sachliche Nutzungsrechte Dritter an einem Grundstück, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Datenschutzinformationen allen betroffenen Personen zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Vertragsbestimmungen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ treten gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2023 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Versorgungsbedingungen

Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser

Gültig ab 1. Januar 2024

§ 1 Lieferungen und Leistungen

...

1. Trinkwasserpreis

Der Trinkwasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt

Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
1,32/m ³	0,09	1,41/m ³

...

2. Grundpreis

Der Grundpreis wird nach der Anschlussnennweite und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten berechnet und beträgt

		Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
a) Anschlüsse für unbebaute Grundstücke	mtl.	7,13	0,50	7,63
b) Anschlüsse für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen zur AVBWasserV	mtl.	7,13	0,50	7,63
c) Anschlüsse, deren Zähler jährlich aus- und eingebaut werden	mtl.	14,48	1,01	15,49
d) Anschlüsse mit folgenden Nennweiten, soweit diese für die erste wirtschaftliche Einheit erforderlich werden:				
50 mm	mtl.	11,14	0,78	11,92
80 mm	mtl.	28,52	2,00	30,52
100 mm	mtl.	44,56	3,12	47,68
125 mm bis 150 mm	mtl.	84,25	5,90	90,15
200 mm	mtl.	178,25	12,48	190,73

Für jede weitere wirtschaftliche Einheit wird zusätzlich der Grundpreis nach Ziffer b) berechnet.

...

§ 2 Leistungsentgelte für Standrohre

...

	Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
...			
b) Miete pro angefangenen Monat	37,90	2,65	40,55
c) Trinkwasserpreis pro entnommenem m ³	2,00	0,14	2,14

...

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Preisregelungen tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2023 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Aufhebung der bisherigen Preisregelungen zum 01.01.2024 in Kraft.

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.